

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seiten 3-5 Beschlüsse des Kreistages vom 07.10.2020**
1. Seite 3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Teilleistungen der Zulassungsstelle
 2. Seite 3 Finanzierung der Schuldnerberatung
 3. Seite 3 Teilweise oder komplette Aufhebung der einschränkenden Maßnahmen für den Landkreis Oder-Spree
 4. Seite 3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Afrikanische Schweinepest (ASP)
 5. Seite 3 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung –
 6. Seite 3 Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht und Verwendung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes KWU-Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2019
 7. Seite 3 Beschlussfassung über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes KWU-Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2019
 8. Seite 3 Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2017
 9. Seite 4 Beschlussfassung über die Entlastung der Landräte des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2017
 10. Seite 4 Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wellmitz
 11. Seite 4 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree
 12. Seite 4 Ausgestaltung der Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe während der Corona-Pandemie
 13. Seite 4 Überplanmäßige Haushaltsausgaben zur Finanzierung stationärer Schutzmaßnahmen
 14. Seite 4 Annahme der Leitlinien zur Entwicklung der Kulturlandschaft Oder-Spree durch den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport und Empfehlung zur Beschlussfassung im Kreistag
 15. Seite 4 Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der K 6714, Abschnitt 010, OD Reudnitz
 16. Seite 4 Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der K 6715, Abschnitt 030, OD Beeskow
 17. Seite 4 Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung der Modernisierung des Fernradweges „Oder-Spree-Tour“ auf dem Territorium des Landkreises Oder-Spree
 18. Seite 4 Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung der Modernisierung des Fernradweges „Tour Brandenburg“ auf dem Territorium des Landkreises Oder-Spree
 19. Seite 5 Nachhaltiges Bauen – Anwendung Leitfaden Nachhaltiges Bauen und Zertifizierung nach dem BNB-System im Landkreis Oder-Spree und Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie für den LOS
 20. Seite 5 Benennung der Mitglieder für den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree
 21. Seite 5 Veränderungen in den Ausschüssen
- II.) Seite 6 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 und der Entlastung der Landräte für das Haushaltsjahr 2017**
- III.) Seite 6 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“**
- IV.) Seiten 6-23 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung**
- V.) Seiten 23-39 Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wellmitz**

- VI.) Seiten 39-40 **1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree**
- VII.) Seiten 40-44 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages vom 07.10.2020

1.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahm von Teilleistungen der Zulassungsstelle

(Beschluss-Nr.: (11/FDP/B-J-A/BVFO/007.1/2020)

Der Kreistag lehnt den Antrag folgenden Antrag ab:

Der Kreistag beauftragt den Landrat, mit ausgewählten und bereitwilligen Kommunen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Teilleistungen der Zulassungsstelle zu schließen.

2.) Finanzierung der Schuldnerberatung

(Beschluss-Nr.: 14/DIE LINKE.PIRATEN/007.1/2020)

Der Landrat wird beauftragt mit dem Haushalt für das Jahr 2021 die Finanzierung der Schuldnerberatung mindestens in der Höhe des Haushaltsansatzes für das Jahr 2019 zu gewährleisten.

3.) Teilweise oder komplette Aufhebung der einschränkenden Maßnahmen für den Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 15/AfD/007.1/2020)

Der Kreistag lehnt es ab, möglichst viele oder alle einschränkenden Maßnahmen für den Landkreis Oder - Spree aufzuheben.

4.) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Afrikanische Schweinepest (ASP)

(Beschluss-Nr.: 066/007.1/2020)

Der Kreistag stimmt den über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu und ermächtigt den Kämmerer, die Konten im Produkt 12231 – Veterinäraufsicht – in notwendiger Höhe anzuheben und entsprechende Anträge der Fachverwaltung zu genehmigen.

Der Kämmerer wird beauftragt, zur nächsten Kreistagssitzung einen Beschluss nach § 3 Abs. 1 Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung vorzubereiten und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

5.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgungssatzung

(Beschluss-Nr.: 036/007.1/2020)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – vom 07.10.2020.

6.) Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht und Verwendung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes KWU-Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2019

(Beschluss-Nr.: 037/007.1/2020)

Der Kreistag beschließt:

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ mit Lagebericht,
2. den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresüberschuss im hoheitlichen Betrieb in Höhe von 51.898,05 € in die Gewinnrücklage des hoheitlichen Bereiches und den Jahresüberschuss im Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 55.245,51 € in die Gewinnrücklage des Betriebes gewerblicher Art einzustellen.

7.) Beschlussfassung über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes KWU-Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2019

(Beschluss-Nr.: 038/007.1/2020)

Der Kreistag beschließt, die Werkleitung des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2019 zu entlasten.

8.) Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2017

(Beschluss-Nr.: 039/007.1/2020)

1. Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2017.
2. Der Kreistag bestätigt folgende vom Kämmerer genehmigte über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen
 - für die Bildung von Pensionsrückstellungen,
 - für die Bildung von Rückstellungen für die Absenkung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für das Jahr 2017 sowie für den Ausgleich der Abrechnung des Arbeitslosengeldes II in der Ergebnisrechnung

9.) Beschlussfassung über die Entlastung der Landräte des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2017*(Beschluss-Nr.: 040/007.1/2020)*

Der Kreistag beschließt, den Landrat des Landkreises Oder-Spree Manfred Zalenga für den Zeitraum 01.01.2017 bis 09.02.2017 und den Landrat des Landkreises Oder-Spree Rolf Lindemann für den Zeitraum 10.02.2017 bis 31.12.2017 für das Haushaltsjahr 2017 zu entlasten.

10.) Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wellmitz*(Beschluss-Nr.: 012/007.1/2020)*

Der Kreistag beschließt die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wellmitz und beauftragt den Landrat, die Verordnung zu unterzeichnen und zu veröffentlichen.

Gleichzeitig wird das mit Beschluss Nummer 9-4/79 vom 21. Februar 1979 des Rates des Kreises Eisenhüttenstadt/Land festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Wellmitz außer Kraft gesetzt.

11.) 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree*(Beschluss-Nr.: 041/007.1/2020)*

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree.

12.) Ausgestaltung der Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe während der Corona-Pandemie*(Beschluss-Nr.: 045/007.1/2020)*

Der Kreistag beschließt die Prüfergebnisse der Verwaltung des Jugendamtes. Daraus ergibt sich zur Ausgestaltung der Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe während der Corona-Pandemie ein Rettungsschirm für den Bereich der ambulanten Dienstleistungen.

13.) Überplanmäßige Haushaltsausgaben zur Finanzierung stationärer Schutzmaßnahmen*(Beschluss-Nr.: 054/007.1/2020)*

Der Kreistag beschließt, zur Finanzierung der Kosten der Heimerziehung – Stationäre Schutzmaßnahmen – im Haushaltsjahr 2020 überplanmäßige Transferaufwendungen in Höhe von 1.666.800,00 € (Ergebnisplan) sowie überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 1.539.200,00 € (Finanzplan) bereitzustellen.

14.) Annahme der Leitlinien zur Entwicklung der Kulturlandschaft Oder-Spree durch den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport und Empfehlung zur Beschlussfassung im Kreistag*(Beschluss-Nr.: 046/007.1/2020)*

Der Kreistag beschließt die Leitlinien zur Entwicklung der Kulturlandschaft Oder-Spree.

15.) Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der K 6714, Abschnitt 010/OD Reudnitz*(Beschluss-Nr.: 047/007.1/2020)*

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Planung und Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der K 6714, Abschnitt 010, OD Reudnitz vom km 4,246 bis km 4,880.

16.) Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der K 6715, Abschnitt 030, OD Beeskow*(Beschluss-Nr.: 048/007.1/2020)*

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Planung und Vorbereitung des grundhaften Ausbaus der K 6715, Abschnitt 030, OD Beeskow vom km 2,793 bis km 3,778.

17.) Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung der Modernisierung des Fernradweges „Oder-Spree-Tour“ auf dem Territorium des Landkreises Oder-Spree*(Beschluss-Nr.: 051/007.1/2020)*

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren planerischen Vorbereitung der Modernisierung des regionalen Radweges „Oder-Spree-Tour“ auf dem Territorium des Landkreises Oder-Spree.

18.) Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung der Modernisierung des Fernradweges „Tour Brandenburg“ auf dem Territorium des Landkreises Oder-Spree*(Beschluss-Nr.: 052/007.1/2020)*

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren planerischen Vorbereitung der Modernisierung des Fernradweges „Tour Brandenburg“ auf dem Territorium des Landkreises Oder-Spree.

19.) Nachhaltiges Bauen – Anwendung Leitfaden Nachhaltiges Bauen und Zertifizierung nach dem BNB-System im Landkreis Oder-Spree und Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie für den LOS

(Beschluss-Nr.: 050/007.1/2020)

1. Der Kreistag beschließt die verbindliche Anwendung des Leitfadens Nachhaltiges Bauen des Bundes in der jeweils gültigen Fassung sowie die Zertifizierung nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) im Qualitätsstandard SILBER in der jeweils aktuellen Systemvariante für die Durchführung aller Hochbauvorhaben des Landkreis Oder-Spree ab einer Bausumme von 1,5 Mio €. Für alle anderen Hochbauvorhaben ab 500 T€ erfolgt die Anwendung des Leitfadens mit der Zielvorgabe BNB-Qualitätsstandard SILBER sinngemäß ohne Zertifizierung. Dies gilt ab sofort für alle Hochbauvorhaben, die sich im Stadium der Vorplanung befinden. Der Leitfaden selbst gilt jeweils in der auf dem Informationsportal www.nachhaltigesbauen.de veröffentlichten Fassung.
2. Für Straßenbauvorhaben wird dazu bis zum 1. Quartal 2021 eine Nachhaltigkeitsstrategie entwickelt und vorgestellt, da es hierzu bisher keine Vorgaben gibt.
3. Bei allen Medien wird unter Beachtung des Klimaschutzgesetzes des Bundes die CO₂-freundlichere Variante bevorzugt.
4. In Umsetzung des Abs.1 macht es sich erforderlich, den Beschluss des Kreistages vom 02.12.2015, Beschluss-Nr.: 9/B90/Die Grünen/2015 „Ausbau von Photovoltaik, Solarthermie und Gründächer im Landkreis Oder-Spree“ aufzuheben.
5. Unter Federführung des Klimaschutzbeauftragten des LOS wird unter Mitwirkung des Amtes 65 bis zum II. Quartal 2021 eine einheitliche Nachhaltigkeitsstrategie für den Landkreis Oder-Spree erarbeitet und vorgestellt.

20.) Benennung der Mitglieder für den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 049/007.1/2020)

Der Kreistag benennt die folgenden Mitglieder des Seniorenbeirates des Landkreises Oder-Spree:

Frau Gudrun Hankowiak	Stadt Eisenhüttenstadt	Frau Renate Schröder	Gemeinde Schöneiche b. Bln.
Herr Hans-Christian Karbe	Stadt Fürstenwalde/Spree	Frau Hannelore Buhl	Stadt Erkner
Frau Elke Gessner	Amt Spreehagen	Herr Dr. Detlef Gasche	Amt Odervorland
Frau Roswitha Straszewski	Stadt Friedland	Frau Hannelore Postel	Stadt Storkow (Mark)
Herr Anton Pranke	Stadt Beeskow	Frau Waltraud Böker	Amt Scharmützelsee
Frau Marlies Nietzel	Amt Brieskow-Finkenheerd	Frau Renate Kliems	Steinhöfel
Frau Hildegard Seidel	Gemeinde Grünheide (Mark)	Frau Margitta Behnke	Gemeinde Tauche
Frau Bärbel Ellwitz	Gemeinde Rietz-Neuendorf	Frau Margitta Schmidt	Amt Neuzelle
Frau Erika Lenkeit	Gemeinde Woltersdorf	N.N	Amt Schlaubetal

21.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr.: OHNE/007.1/2020)

Folgende Veränderungen in den Ausschüssen werden auf Antrag der Fraktionen durch den Kreistag beschlossen:

Fraktion	Abberufung	Neuberufung
<u>Fachausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration</u>		
SPD	Christiane Barcikowski	Hannelore Guschel
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Christina Kampf	nn
DIE LINKE.PIRATEN	Jutta Bargenda	Dr. Helmut Krell
AfD Oder-Spree	Dr. Ulrich Stark	Anika Hooge
<u>Fachausschuss für ländliche Entwicklung und Kreisentwicklung</u>		
CDU	Dr. Daniel Rosentreter	Achim Schneider
<u>Fachausschuss für Bildung, Kultur und Sport</u>		
FDP/B-J-A/BVFO	Jasmin Stüwe	Dr. Manfred Dietrich
<u>Fachausschuss für Haushalt, Finanzen/Beteiligungen</u>		
CDU	Erik Nickel	Klaus Rundorf

II.) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 und der Entlastung der Landräte für das Haushaltsjahr 2017***Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 und
der Entlastung der Landräte für das Haushaltsjahr 2017***

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07 Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38), werden die Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2017 (Kreistagsbeschluss-Nr. 039/007.1/2020) sowie über die Entlastung der Landräte des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2017 (Kreistagsbeschluss-Nr. 040/007.1/2020) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2017 und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Beeskow, den 14. Oktober 2020

Lindemann
Landrat

III.) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“**Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 26. März 2009 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 150) liegt der nachfolgende Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“
Kreistagsbeschluss 037/007.1/2020

Ort und Zeit der Auslegung: Landkreis Oder-Spree
Kämmerei/Zimmer B 402
Breitscheid-Str. 7/Haus B
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 09.11. bis 16.11.2020

Rolf Lindemann
Landrat

IV.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung -**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung
- Abfallentsorgungssatzung -
vom 07.10.2020****Präambel**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 07.10.2020 aufgrund §§ 2 Absatz 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) die folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis**I. Abschnitt****Grundsätze**

- § 1 Satzungsgegenstand und Organisation
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung

- § 3 Gebühren
- § 4 Ausschluss von Abfällen

II. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

- § 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung
- § 5a Nutzung von Grundstücken
- § 6 Vorhaltung von Restabfallbehältern
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 8 Entstehen der Entsorgungspflicht
- § 9 Abfallberatung

III. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

- § 10 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Leerung der Abfallbehälter
- § 12a Durchführung der Leerungen
- § 13 Eigentumsübergang
- § 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

IV. Abschnitt

Abfallarten

- § 15 Gemischte Siedlungsabfälle
- § 16 Sperrmüll
- § 17 Bioabfälle
- § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 19 Altbatterien
- § 20 Gefährliche Abfälle
- § 21 Papier, Pappe und Kartonagen
- § 22 Metalle
- § 23 Bau- und Abbruchabfälle
- § 24 Asbestabfälle
- § 25 Teer- und Bitumenabfälle
- § 26 Altreifen
- § 27 Altholz
- § 28 Alttextilien

V. Abschnitt

Nebenbestimmungen

- § 29 Abfallentsorgungsanlagen
- § 29a Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen
- § 30 Modellversuche
- § 31 Haftung
- § 32 Bekanntmachungen
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Datenschutzerklärung
- § 35 Inkrafttreten

I. Abschnitt Grundsätze

§ 1 Satzungsgegenstand und Organisation

(1) Mit dieser Abfallentsorgungssatzung wird für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree das Verhältnis zwischen dem Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (im folgenden Haushalte genannt) und anderen Herkunftsbereichen und dem Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Pflichten des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden von seinem Eigenbetrieb – Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU-Entsorgung) – wahrgenommen, soweit nicht anderen Körperschaften Teile dieser Aufgaben übertragen wurden.

(3) Der Landkreis Oder-Spree ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB). Dieser betreibt in Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, eine Restabfallbehandlungsanlage.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

(1) Das KWU-Entsorgung ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, sammelt und transportiert, verwertet oder beseitigt die im Entsorgungsgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle, sofern sie durch diese Satzung nicht davon ausgeschlossen werden. Dabei richtet es sich nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree und denen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB).

Die Abfallentsorgung schließt die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle ein, soweit das KWU-Entsorgung nach § 20 Absatz 3 KrWG oder § 4 BbgAbfBodG für deren Entsorgung verantwortlich ist.

(2) Das KWU-Entsorgung kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.

§ 3 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung oder der Benutzungsgebührensatzung erhoben.

(2) Für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gilt eine gesonderte Entgeltordnung, die jeweils im Amtsblatt für den Landkreis veröffentlicht wird.

§ 4 Ausschluss von Abfällen

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle im Sinne § 3 Absatz 5 und § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) in der jeweils gültigen Fassung, es sei denn es handelt sich um Abfälle aus privaten Haushalten oder eine Menge von nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer (Kleinmenge) dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach § 20 dieser Satzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

AVV	Abfallbezeichnung
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170605*	asbesthaltige Baustoffe
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

2. nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:

AVV	Abfallbezeichnung
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien

die der Rücknahmepflicht aufgrund des Verpackungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

3. Altfahrzeuge, die der Rückgabepflicht nach der Altfahrzeugverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen:

AVV	Abfallbezeichnung
160104*	Altfahrzeuge
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.

§ 20 Absatz 3 KrWG bleibt unberührt.

4. nachstehend aufgeführte Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung:

a) Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

AVV	Abfallbezeichnung
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103*)
180102	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103*)
180103*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

180104	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
--------	---

b) Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung oder Vorsorge bei Tieren

180201	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202* fallen
180202*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180203	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

5. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl, das der Rücknahmepflicht nach der Altölverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegt.

(2) Vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. alle Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis gemäß Absatz 1 ausgeschlossen sind.
2. Abfälle, die
 - a) wegen Art oder Menge oder Beschaffenheit nicht in den gemäß § 11 zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können und
 - b) wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht im Rahmen der Sperrmüll- und Elektro- und Elektronikaltgeräteabfuhr gemäß § 16 und § 18 transportiert werden können.
3. Abfälle, die in Pressmüllcontainern oder anderen geschlossenen Containern nach § 11 Absatz 1 Nr. 4 bereitgestellt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann das KWU-Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln, Transportieren und Entsorgen ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Das KWU-Entsorgung kann die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nach den Absätzen 1 bis 3 von der Entsorgung oder dem Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, verpflichtet, diese bis zur Entscheidung nach Satz 1 auf Ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt überlassen werden.

Der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

(5) Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Transportieren durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen, besteht die Pflicht, diese Abfälle zu einer vom KWU-Entsorgung bestimmten Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage zu transportieren.

Das KWU-Entsorgung legt für Abfälle, die nach Absatz 2 oder 3 vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.

II. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

§ 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung

(1) Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus Haushalten haben diese nach § 17 Absatz 1 KrWG dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung zu überlassen. Gleiches trifft auf Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu (Überlassungspflicht).

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusspflichtiger), sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen können (Anschlusszwang).

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede Fläche, die nach der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ein rechtlich selbstständiges Grundstück ist. Mehrere Grundstücke, die einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden, können zu einem Grundstück zusammengefasst werden, wenn sie dem gleichen Eigentümer gehören und durch die Zusammenfassung der Grundstücke die Abfallentsorgung insgesamt verbessert wird.

(4) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht, Nießbrauch oder sonstiges dingliches Recht, welches zum Besitz des Grundstücks berechtigt, bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte.

Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar, so tritt neben diesen der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

(5) Der Mieter, Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung eines Erholungsgrundstückes Berechtigte ist neben dem Grundstückseigentümer anschlusspflichtig.

(6) Anschlusspflichtig für Gartengrundstücke ist neben dem Eigentümer die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes.

(7) Der Grundstückseigentümer wird von seinen Pflichten nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Berechtigte verpflichtet sind.

(8) Jeder Anschlusspflichtige hat Anspruch auf Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises (Anschlussrecht), soweit der Anschlusszwang besteht.

(9) Jeder Anschlusspflichtige sowie alle Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen müssen die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang).

Diejenigen, die nach Satz 1 zur Benutzung verpflichtet sind, sind zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(10) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 5a Nutzung von Grundstücken

(1) Wohngrundstücke sind Grundstücke, die zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind und überwiegend der privaten Lebensführung der Bewohner dienen.

Wohngrundstücke sind insbesondere auch Grundstücke auf denen Internate, Wohnheime, Altenheime und vergleichbare Einrichtungen betrieben werden oder Ferienhäuser oder Ferienwohnungen vorhanden sind.

(2) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke zur privaten Nutzung, die saisonal oder ganzjährig zum Zwecke der Erholung oder zeitweise zum Aufenthalt genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zum dauernden Aufenthalt geeignet sind. Erholungsgrundstücke werden als ganzjährig genutzt angesehen, soweit die saisonale Nutzung vom Anschlusspflichtigen nicht glaubhaft gemacht wird.

Wird ein Grundstück durch mehrere Erzeuger oder Besitzer von Abfällen unabhängig voneinander als Erholungsgrundstück genutzt, so gilt die von jedem genutzte Fläche (Parzelle) als eigenes Erholungsgrundstück.

(3) Gartengrundstücke sind Grundstücke, die überwiegend zu gärtnerischen Zwecken genutzt werden und sich in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden. Andere überwiegend gärtnerisch genutzte Grundstücke stehen Erholungsgrundstücken gleich, sofern auf ihnen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können.

(4) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die zu gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken genutzt werden oder auf denen andere Tätigkeiten zum Zwecke der Einnahmeerzielung ausgeübt werden, die einer gewerblichen oder

freiberuflichen Tätigkeit gleichstehen, und auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können. Als Gewerbegrundstück gilt auch ein Grundstück, das ganz oder teilweise Dritten zur Nutzung überlassen wird, soweit die ausgeübte Art der Nutzung keiner anderen Nutzungsart im Sinne der Absätze 1 bis 3 entspricht.

Wird ein Grundstück durch mehrere Erzeuger oder Besitzer von Abfällen unabhängig voneinander selbstständig als Gewerbegrundstück im Sinne des Satzes 1 genutzt, so gilt die von jedem genutzte Fläche (Gewerbereinheit) als eigenes Gewerbegrundstück. Als wirtschaftlich selbstständig gelten im Sinne dieser Satzung auch Außenstellen und Filialen. Als gewerbliche Nutzung gilt auch der Betrieb öffentlicher oder gemeinnütziger Einrichtungen.

(5) Saisonal genutzte Gewerbegrundstücke sind Gewerbegrundstücke, bei denen, bedingt durch die Art ihrer Nutzung, Abfälle nur in einem bestimmaren Teil (maximal 7 Monate) des Jahres anfallen können. Hierzu zählen insbesondere Campingplätze und Freibäder.

(6) Wird ein Grundstück im Sinne des § 5 Absatz 3 zu mehr als einem Zweck nach den Absätzen 1 bis 5 genutzt, so gilt jede, einer dieser Nutzungen zugewiesene Fläche als eigenes Grundstück, wenn die einzelnen Nutzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unabhängig voneinander erfolgen.

(7) Mehrere Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen auf einem Grundstück können sich zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen. Die Bildung der Abfallgemeinschaft bedarf der Zustimmung des KWU-Entsorgung. Die Zustimmung wird nach pflichtgemäßem Ermessen nur auf Antrag des Grundstückseigentümers erteilt. Die Abfallgemeinschaft berechtigt ausschließlich zur gemeinsamen Benutzung der Abfallbehälter.

(8) Grundstücke, die nicht zu einem der in den Absätzen 1 bis 5 beschriebenen Zwecke genutzt werden, können auf Antrag des Grundstückseigentümers an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen werden. Als Grundstück im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein angeschlossenes Grundstück, dessen Nutzung aufgegeben wurde, bis zur Rückgabe der Abfallbehälter, ohne dass es eines Antrages bedarf.

§ 6 Vorhaltung von Restabfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat beim KWU-Entsorgung für die Entsorgung des Restabfalls mindestens das Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten, das notwendig ist, um die gesamten, zwischen zwei Regelleerungen nach § 12 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können, jedoch nicht weniger als das Mindestbehältervolumen.

(2) Bei Wohngrundstücken bemisst sich das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen für die Erfassung des Restabfalls anhand der Zahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Ist keine Person amtlich gemeldet, so ist die Anzahl der sich ganzjährig gewöhnlich dort aufhaltenden Personen maßgeblich, mindestens jedoch eine Person. Für Erholungsgrundstücke und sonstige Grundstücke im Sinne des § 5a Absatz 8 gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Das Mindestbehältervolumen beträgt 5 Liter pro Person und Woche.

Mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter ist je Grundstück vorzuhalten und zu nutzen.

(3) Jeder Restabfallbehälter ist mindestens vier Mal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen). Die Anzahl der Mindestleerungen kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen auf zwei Leerungen reduziert werden, wenn es sich bei dem angeschlossenen Grundstück um ein Wohngrundstück handelt und innerhalb des gesamten Kalenderjahres

- auf dem angeschlossenen Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist und
- außer einem 120-Liter-Behälter keine weiteren Restabfallbehälter auf dem Entsorgungsgrundstück vorhanden sind oder nach den Absätzen 1 und 5 vorhanden sein müssten und
- keine Abfallgemeinschaft nach dieser Satzung gebildet wurde.

(4) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Anschlusspflichtige die überschüssigen Abfallmengen in den vom KWU-Entsorgung gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 5 zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.

(5) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der anfallenden Abfälle aus, so hat der Anschlusspflichtige mindestens das hierfür erforderliche zusätzliche Behältervolumen beim KWU-Entsorgung zu beantragen.

(6) Kommt der Anschlusspflichtige der Verpflichtung gemäß Absatz 1 oder Absatz 5 nicht nach, kann das KWU-Entsorgung das erforderliche Behältervolumen von Amts wegen festsetzen. Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung des erforderlichen Behältervolumens zu dulden.

(7) Können auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist nach § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit gemäß § 11 Absatz 1 ein dem Abfallaufkommen entsprechendes Abfallbehältervolumen zur Nutzung vorzuhalten, sofern nicht nach § 5a Absatz 7 der Bildung einer Abfallgemeinschaft zugestimmt wurde.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Jeder Anschlusspflichtige sowie jeder Abfallerzeuger oder -besitzer hat alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen oder für die Berechnung der Gebühren von Bedeutung sind, unverzüglich dem KWU-Entsorgung anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere die Eigentumsverhältnisse oder sonstige die Anschlusspflicht begründende Tatsachen, Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten oder dort tatsächlich dauerhaft aufhaltigen Personen, die Anzahl der Gewerbeeinheiten, die Anzahl der Ferienhäuser und -wohnungen, die Anzahl der Parzellen bei Garten- oder Erholungsgrundstücken anzugeben. Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen, zu verlangen. Die Bediensteten und Beauftragten des KWU-Entsorgung dürfen Grundstücke nach Maßgabe des § 19 KrWG betreten.

(2) Änderungen bei den in Absatz 1 genannten Tatsachen sind dem KWU-Entsorgung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige das KWU-Entsorgung spätestens 14 Kalendertage vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Die nach Absatz 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden.

§ 8 Entstehen der Entsorgungspflicht

(1) Das KWU-Entsorgung ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger oder -besitzer gegenüber dem KWU-Entsorgung besteht, zu entsorgen, sofern die Abfälle als angefallen gelten (Entsorgungspflicht).

(2) Als angefallen gelten Abfälle - mit Ausnahme der gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle - dann, wenn

1. sie zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden oder
2. sie unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen transportiert und dem KWU-Entsorgung dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden oder
3. sie in der vorgeschriebenen Form an bestehende Sammelsysteme übergeben werden oder
4. sich der Abfallerzeuger oder -besitzer ihrer in unzulässiger Weise und offensichtlich auf Dauer entledigt hat und das KWU-Entsorgung nach § 20 Absatz 3 KrWG oder § 4 BbgAbfBodG zu ihrer Entsorgung verpflichtet ist.

§ 9 Abfallberatung

(1) Das KWU-Entsorgung berät und informiert gemäß § 6 Absatz 1 KrWG über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung sowie Beseitigung von Abfällen ferner auch über die Folgen einer ordnungswidrigen Entsorgung.

(2) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

III. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

§ 10 Durchführung der Abfallentsorgung

(1) Das KWU-Entsorgung sammelt, transportiert oder entsorgt folgende Abfälle getrennt:

1. gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15
2. Sperrmüll gemäß § 16
3. Bioabfälle gemäß § 17
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18
5. Altbatterien gemäß § 19
6. gefährliche Abfälle gemäß § 20
7. Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21
8. Metalle gemäß § 22
9. Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 23
10. Asbestabfälle gemäß § 24
11. Teer- und Bitumenabfälle gemäß § 25
12. Altreifen gemäß § 26
13. Altholz gemäß § 27
14. Alttextilien gemäß § 28.

(2) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen hat diese getrennt nach Abfallart bereitzuhalten und diese Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden oder im Rahmen einer bestehenden Rücknahmepflicht dem Rücknahmepflichtigen überlassen werden.

(3) Überlassungspflichtige Abfälle, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer oder dessen Transporteur an einer gemäß § 29a dafür zugelassenen oder im Einzelfall zugewiesenen Entsorgungsanlage zu übergeben. Nicht überlassungspflichtige Abfälle können dem KWU-Entsorgung nach Maßgabe des Satz 1 überlassen werden.

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Transportieren von Abfällen sind folgende Abfallbehälter ausschließlich zugelassen:
1. Behälter mit 120, 240 und 1.100 Liter Fassungsvermögen für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfallbehälter),
 2. Behälter mit 240 und 1.100 Liter Fassungsvermögen für Papier, Pappe und Kartonagen,
 3. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen für Bioabfälle,
 4. Pressmüllcontainer oder andere geschlossene Container für gemischte Siedlungsabfälle oder Papier, Pappe und Kartonagen und
 5. Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und der Aufschrift „Landkreis Oder-Spree“ für gemischte Siedlungsabfälle.
- (2) Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind Eigentum des Landkreises Oder-Spree und werden durch das KWU-Entsorgung bereitgestellt. Die Abfallbehälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Sie entsprechen DIN EN 840, sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung gekennzeichnet und mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem versehen.
- (3) Pressmüllcontainer und andere geschlossene Container gemäß Absatz 1 Nr.4 dürfen nur auf Antrag des Anschlusspflichtigen mit Zustimmung des KWU-Entsorgung verwendet werden, wenn die Verwendung anderer Abfallbehälter nicht sachdienlich erscheint. Pressmüllcontainer hat der Anschlusspflichtige auf eigene Kosten zu beschaffen und entleeren zu lassen.
- (4) Abfallsäcke gemäß Absatz 1 Nr. 5 können beim KWU-Entsorgung und beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erworben werden. Außer in den Fällen des § 6 Absatz 4 ist die Verwendung von Abfallsäcken nur nach vorheriger Gestattung durch das KWU-Entsorgung zulässig.
- (5) Abfälle dürfen nur in den Abfallbehältern gesammelt und transportiert werden, die dafür zugelassen sind. Gemischte Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bioabfälle sind in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer darf andere, als die auf dem von ihm genutzten Grundstück aufgestellten Abfallbehälter nur benutzen, wenn er hierzu berechtigt ist.
- (6) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Abfallerzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.
- (7) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter ausgeschlossen ist und eine vollständige Entleerung ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist. Mögliche Witterungseinflüsse sind entsprechend der jeweiligen Jahreszeit zu berücksichtigen. Gegenstände oder Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit die Abfallbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder über das normale Maß hinaus verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (8) Die Abfallbehälter sind geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen. Eine Verdichtung des Abfalls durch Einstampfen oder Einschlämmen oder auf sonstige Weise ist verboten.
- (9) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.
- (10) Für schuldhaft verursachte Schäden an den durch das KWU-Entsorgung zur Verfügung gestellten Abfallbehältern oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige.
- (11) Das KWU-Entsorgung und seine beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen oder den Verlust der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet das Entsorgungsunternehmen.
- (12) Der Anschlusspflichtige hat die Beschädigung oder den Verlust eines Abfallbehälters dem KWU-Entsorgung unverzüglich zu melden.

§ 12 Leerung der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter werden nur entleert, wenn ihre Bruttomasse bei einem
- | | | |
|----|----------------------------|--------|
| a) | 120-Liter-Abfallbehälter | 50 kg |
| b) | 240-Liter-Abfallbehälter | 70 kg |
| c) | 1.100-Liter-Abfallbehälter | 250 kg |
- nicht übersteigt und keine Fehlbefüllung vorliegt. Eine Fehlbefüllung liegt vor, wenn Abfallbehälter entgegen § 11 befüllt werden. Wird ein Abfallbehälter nicht entleert, erfolgt eine Kennzeichnung mit einer kurzen Information über den Grund.
- (2) Die Abfallbehälter werden während des gesamten Kalenderjahres in regelmäßigen zeitlichen Abständen entleert (Regelleerung). Der Abstand zwischen den Regelleerungen beträgt üblicherweise bei Abfallbehältern im Sinne des § 11 Absatz 1
- a) Nr. 1 mit einem Volumen
 - bis zu 240 Liter vier Wochen und
 - von 1.100 Litern eine Woche
 - b) Nr. 2 vier Wochen
 - c) Nr. 3 zwei Wochen.

Handelt es sich bei dem angeschlossenen Grundstück um ein Gartengrundstück oder ein saisonales Erholungsgrundstück beginnt die Regelleerung mit dem 1. April und endet zum 30. September eines jeden Kalenderjahres.

(3) Die Termine für die Regelleerungen werden im Voraus durch das KWU-Entsorgung festgelegt. Die Regelleerungen finden in jeder Woche von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 06:30 Uhr und 20:00 Uhr statt. An Samstagen findet die Regelleerung zwischen 06:30 Uhr und 20:00 Uhr nur statt, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Regelleerungen statt.

(4) Ein Anspruch auf eine von Absatz 2 abweichende Anzahl von Regelleerungen besteht nicht. Das KWU-Entsorgung kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen von den Regelleerungen festlegen.

(5) Abfallsäcke werden im Rahmen der Regelleerung von Restabfallbehältern entsorgt. Soweit keine Restabfallbehälter vorhanden sind, erfolgt die Entsorgung der Abfallsäcke in der Regel im Abstand von 4 Wochen. Abfallsäcke werden nur entsorgt, wenn ihre Bruttomasse 20 kg nicht übersteigt. Im Übrigen finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

(6) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können außer den Regelleerungen Leerungen der Restabfallbehälter regelmäßig (Sonderleerungen) oder einmalig (Einmalentsorgung) erfolgen. Der schriftliche Antrag muss mindestens 14 Kalendertage vor der ersten gewünschten Sonderleerung oder der Einmalentsorgung bei dem KWU-Entsorgung eingehen. Die Beendigung der Sonderleerung ist dem KWU-Entsorgung mindestens 14 Kalendertage vor dem gewünschten Ende anzuzeigen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die beantragten Leerungen aus betrieblichen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand durchgeführt werden können. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Anzahl der Sonderleerungen beträgt bei Abfallbehältern im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 1 von bis zu 240 Litern mindestens 12 und höchstens 14 und von 1.100 Litern 52 oder 53 jährlich. Die Sonderentleerung findet nur für einen Zeitraum von mindestens 3 zusammenhängenden Monaten statt.

(8) Die Einmalentsorgung kann auf einem angeschlossenen Grundstück bis zu zweimal im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

(9) Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführung von Märkten, Konzerten, Stadt- und Dorffesten und anderen vergleichbaren Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, dem KWU-Entsorgung spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung die Veranstaltung anzuzeigen und die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen.

(10) Die Anzahl der durchgeführten Leerungen wird über das Behälteridentifikationssystem erfasst.

§ 12a Durchführung der Leerung

(1) Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen am angekündigten Entsorgungstag bis 06:30 Uhr unmittelbar neben der Fahrbahnkante außerhalb des Grundstücks im öffentlichen Verkehrsraum zur Entleerung bereitzustellen. Abfallsäcke sind zuzubinden.

(2) Im Einzelfall kann die Entfernung von der Fahrbahnkante

- für einen 120-l-/ 240-l-Abfallbehälter maximal 3 m und
- für einen 1.100-l-Abfallbehälter maximal 10 m betragen.

(3) Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

(4) Die Abfallbehälter dürfen nicht mit dem Boden oder Gegenständen oder anderen Abfallbehältern verbunden werden. Bewegliche Gegenstände dürfen weder auf noch in unmittelbarer Nähe des Abfallbehälters liegen. Dies gilt nicht für Abfallsäcke nach § 11 Absatz 1 Nr. 5.

(5) Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter zu entleeren und am Stellplatz wieder abzustellen. Gefüllte Abfallsäcke nach § 11 Absatz 1 Nr. 5 sind mitzunehmen.

(6) Nach erfolgter Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

(7) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen können Abfallbehälter auch innerhalb eines Grundstücks oder sonst abweichend von den Absätzen 1 und 2 bereitgestellt werden (Holauftrag). Der Antrag hat neben der Bezeichnung der begehrten Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten oder Befahren des Grundstücks bis zum Standplatz der Abfallbehälter zu enthalten. Türen und Tore sind an den Abholtagen deutlich sichtbar offenzuhalten. Stell- oder Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück sind nach den Unfallverhütungsvorschriften und baurechtlichen Vorschriften so anzulegen und zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein schadloser Transport der Abfallbehälter gewährleistet ist. Die nicht zu leerenden Abfallbehälter sind eindeutig zu kennzeichnen.

(8) Dem Holauftrag wird nur stattgegeben, wenn

a) der Weg zwischen Stellplatz der Abfallbehälter und dem Standplatz des Entsorgungsfahrzeugs eben und befestigt ist und

- bei einem Volumen des Abfallbehälters bis zu 240 Liter nicht mehr als 50 Meter oder
- bei einem Volumen von 1.100 Litern nicht mehr als 30 Meter

beträgt sowie vorhandene Durchgänge eine Mindesthöhe von 2 m und eine Mindestbreite von 1,50 m aufweisen und auch keine sonstigen Hindernisse vorhanden sind oder

- b) das gefahrlose Befahren des Grundstück einschließlich der dazugehörigen Zuwegungen mit dem Entsorgungsfahrzeug zum Stellplatz nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze möglich ist und sonstige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.
Zuwegungen zum Grundstück und Fahrwege auf dem Grundstück sollen mindestens 3,50 m breit und so befestigt sein, dass sie von einem Entsorgungsfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 26 Tonnen dauerhaft benutzt werden können. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich.
Die Stell- bzw. Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein.
- (9) Das KWU-Entsorgung kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, im Einzelfall anordnen, wenn die Zuwegung versperrt oder für die regelmäßig eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge unter Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften nicht befahrbar ist.
- (10) Kleingartenanlagen werden an zentralen Plätzen entsorgt. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung wird durch das KWU-Entsorgung in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen festgelegt.
- (11) Auf schriftliches Verlangen des KWU-Entsorgung sind die Abfallbehälter auch an anderen Tagen als den Entsorgungstagen gemäß den vorstehenden Absätzen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere soweit die Bereitstellung erforderlich ist, um Abfallbehälter erstmalig mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem zu versehen oder ein vorhandenes Behälteridentifikationssystem zu überprüfen, zu reparieren oder auszutauschen.

§ 13 Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle gehen mit der Annahme bei einer Entsorgungsanlage nach § 29 in das Eigentum des KWU-Entsorgung über oder sobald sie sich im oder auf dem Entsorgungsfahrzeug befinden.
- (2) Das KWU-Entsorgung ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, die das Befahren einer Straße beziehungsweise eines Straßenabschnittes mit herkömmlichen Entsorgungsfahrzeugen unmöglich machen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

IV. Abschnitt Abfallarten

§ 15 Gemischte Siedlungsabfälle

- (1) Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall) können aus Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall und Bioabfall bestehen.
- (2) Hausmüll sind Abfälle, die in Haushalten sowie anderen vergleichbaren Orten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sowie auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken gewöhnlich anfallen.
- (3) Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall sind solche Abfälle, die in Handwerks- und Gewerbebetrieben, Handels- und Dienstleistungsbetrieben, bei der Ausübung freier Berufe oder sonstiger erwerbswirtschaftlicher Tätigkeiten sowie dem Betrieb öffentlicher Einrichtungen anfallen und aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit und Menge gemeinsam mit und wie Hausmüll entsorgt werden können.

§ 16 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll sind Abfälle, die aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht gemeinsam mit den gemischten Siedlungsabfällen in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können. Sperrmüll wird getrennt gesammelt und transportiert. Einzelstücke sollen nicht schwerer als 70 kg sein. Die maximalen Abmessungen sollen 2,00 m x 1,00 m x 1,00 m nicht übersteigen.
- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle gemäß §§ 15, 17 bis 28 sowie Kraftfahrzeugteile jeglicher Art und Verpackungsabfälle. Kein Sperrmüll aus Haushalten ist Sperrmüll aus Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen und vergleichbaren Vorgängen.
- (3) Sperrmüll aus Haushalten kann abgeholt werden. Die Abholung ist unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Gegenstände beim KWU-Entsorgung anzumelden.
Innerhalb von maximal sechs Wochen nach Eingang der Anmeldung erfolgt die Abholung und Entsorgung. Dem Abfallerzeuger oder -besitzer wird rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Kalendertage zuvor, der Entsorgungstermin bekannt gegeben. Die Abholung des Sperrmülls erfolgt zweimal pro Haushalt und Kalenderjahr.
Für jedes Erholungsgrundstück ist die Anzahl der Entsorgungen auf eine Entsorgung pro Jahr beschränkt. Jede Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes kann einmal im Jahr für die gesamte Anlage die Entsorgung anmelden.
Ein weitergehender Rechtsanspruch ist ausgeschlossen.

- (4) Der Sperrmüll ist am Entsorgungstag vom Abfallerzeuger oder -besitzer bereitzustellen. § 12a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend. Liegen die Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 12a Absatz 9 vor, so ist der für die Abfallbehälter angeordnete oder der nächste erreichbare Stellplatz zu benutzen, der diesen Anforderungen genügt. Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich sein.
- (5) Abfälle, die bei der Sperrmüllentsorgung nicht mit entsorgt werden, da sie entweder nicht ordnungsgemäß angemeldet oder bereitgestellt sind oder gemäß Absatz 2 kein Sperrmüll sind, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer vom Bereitstellungsort unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- (6) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen kann schriftlich zur Abholung angemeldet werden. Eine Abholung erfolgt jedoch nur, soweit im Einzelfall betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (7) Sperrmüll, der nicht gemäß den vorstehenden Absätzen zur Abholung angemeldet und abgeholt wird, ist dem KWU-Entsorgung an einer der dafür zugelassenen Entsorgungsanlage gemäß § 29a zu übergeben.

§ 17 Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle,
2. Landschaftspflegeabfälle,
3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen
4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflicher Eigenschaften vergleichbar sind.

(2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden.

(3) Verwerten Abfallerzeuger und -besitzer diese nicht selbst (Eigenkompostierung), besteht für Bioabfälle aus Haushalten eine Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 KrWG.

Jeder Anschlusspflichtige kann für sein Grundstück ein oder mehrere Bioabfallbehälter beantragen, wenn es im Gebiet des Modellversuchs liegt.

Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Biotonnen in Gebieten des Modellversuches auf Antrag erfolgen, soweit Bioabfälle in haushaltstypischer Art und Menge anfallen.

In den Bereichen des Landkreises, in denen das Erfassungssystem der Biotonne nicht eingeführt ist, können die überlassungspflichtigen Bioabfälle mit im Restabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereit gestellt werden.

(4) Garten- und Parkabfälle, die zur Unterbringung im Abfallbehälter nicht geeignet sind, können zusätzlich an den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Kompostierungsanlagen abgegeben werden.

(5) Weihnachtsbäume mit einem maximalen Stammdurchmesser von 15 cm sind frei von Behang (Kugeln, Lametta, Lichterketten etc.) zur Abholung bereitzustellen.

Die Entsorgungstermine und Stellplätze werden entsprechend § 32 Absatz 2 bekanntgegeben.

§ 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und

- a) zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder
- b) der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen und die Abfall im Sinne des § 3 KrWG sind.

Ortsfest eingebaute Geräte, wie zum Beispiel Schaltanlagen, gehören nicht dazu.

(2) Für das Einsammeln und Transportieren von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Geräten der Unterhaltungselektronik und Großgeräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3 bis 5 analog Anwendung. Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 70 kg und in den Abmessungen von 2,00 m (Höhe) x 1,00 m (Breite) x 0,80 m (Tiefe) nicht überschreiten.

Die Verladung der Altgeräte muss durch eine Person von Hand gefahr- und schadlos möglich sein.

Im Zusammenhang mit der Abholung von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Unterhaltungselektronik und Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten übernimmt das KWU-Entsorgung auch Abfälle gemäß Absatz 4.

(3) Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen sind dem KWU-Entsorgung zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an das KWU-Entsorgung erfolgen muss.

Ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung der Anlieferung zwecks Terminvergabe.

Wird es versäumt, die Anlieferung von 20 oder mehr Einzelteilen anzumelden, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, die Annahme zu verweigern.

Fremdbestandteile (zum Beispiel übermäßige Verschmutzungen, Schamott, Holz) sind vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen und gesondert zu entsorgen.

(4) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente mit einer maximalen Kantenlänge von 40 cm aus Haushalten können zusätzlich in der Elektroschrottonne entsorgt werden. Die Aufstellorte werden gemäß § 32 Absatz 2 bekannt gemacht.

(5) Gasentladungslampen dürfen weder über die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten gemäß Absatz 2 noch über die Elektroschrottonne gemäß Absatz 4 noch über das Elektroschrottmobil gemäß § 29a Absatz 2 Nr. 9 entsorgt werden. Ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen hat eine Anmeldung zwecks Terminvergabe beim KWU-Entsorgung zu erfolgen.

(6) Photovoltaikmodule werden angenommen, wenn sie aus Haushalten stammen oder, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit denen aus Haushalten vergleichbar sind, aus anderen Herkunftsbereichen.

Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Nachtspeicherheizgeräte und -öfen werden angenommen

a) unverpackt als Haushaltsgroßgerät, wenn es nachweislich asbest- und chromfrei ist, oder

b) ordnungsgemäß durch Fachpersonal demontiert und entsprechend TRGS 519 verpackt in Big Bags, wenn der Nachweis der Asbest- und Chromfreiheit nicht geführt werden kann oder

c) in sonstiger Form

und die Anlieferung vorher mit dem KWU-Entsorgung abgestimmt wurde.

Die Abholung gemäß Absatz 2 ist ausgeschlossen.

§ 19 Altbatterien

(1) Altbatterien sind Geräte- und Fahrzeug-Altbatterien nach Maßgabe des Batteriegesetzes (BattG) in der jeweils gültigen Fassung von privaten Endverbrauchern und in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen.

(2) Eine Rückerstattung des Pfandgeldes für die Abgabe einer Fahrzeugbatterie erfolgt, auch bei Vorlage eines Kaufbeleges, nicht.

§ 20 Gefährliche Abfälle

(1) Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle gefährlichen Abfälle im Sinne § 3 Absatz 5 und § 48 KrWG in Verbindung mit der AVV in der jeweils gültigen Fassung aus Haushalten und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter eine andere Vorschrift dieser Satzung fallen.

(2) Gefährliche Abfälle aus Haushalten werden nur entgegengenommen, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht.

(3) Die Anliefergefäße dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Liter oder ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.

§ 21 Papier, Pappe und Kartonagen

(1) Abfälle im Sinne dieser Vorschrift sind alle Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie keine Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes sind oder mit anderen Stoffen verunreinigt sind.

(2) Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen werden nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes von den Betreibern des dualen Systems unter Mitbenutzung der Einrichtungen des KWU-Entsorgung gesammelt.

§ 22 Metalle

Metalle im Sinne dieser Satzung sind alle Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen sowie Legierungen aus diesen Stoffen, soweit es sich nicht um gefährliche Abfälle handelt.

§ 23 Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden und in haushaltsüblichen Mengen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind getrennt auf den dafür zugelassenen

Abfallentsorgungsanlagen entsprechend der jeweiligen Benutzungsordnung zur Entsorgung zu überlassen.

Folgende Fraktionen werden getrennt erfasst:

AVV	Abfallbezeichnung
170107	Gemische aus Fliesen, Ziegeln, Beton und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen
170603*	Dämmmaterial, wenn die Ungefährlichkeit nicht nachgewiesen ist
170604	Dämmmaterial, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer mit einer geeigneten Analyse die Ungefährlichkeit belegt.
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle

- (2) Gesamtmengen über 2.000 kg sind nach vorheriger Zuweisung durch das KWU-Entsorgung bei der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) anzuliefern.
- (3) Alle Abfallarten des Kapitels 17 (Bau- und Abbruchabfälle) der AVV in mehr als haushaltsüblichen Mengen sind dem KWU-Entsorgung anzudienen, sofern diese keiner Verwertung zugeführt werden.
- (4) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung können durch das KWU-Entsorgung der Deponie Schöneiche im Landkreis Teltow-Fläming zugewiesen werden, wenn es sich nicht um eine Kleinmenge handelt und diese zu einer der nachfolgend aufgezählten Abfallfraktionen gehören:

AVV	Abfallbezeichnung
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505* fällt
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507* fällt
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen

§ 24 Asbestabfälle

- (1) Asbestabfälle sind Abfälle aus Asbest oder asbesthaltigen Stoffen.
- (2) Asbestabfälle sind in Big Bags oder Platten Bags oder in reißfestem Material staubdicht durch Abkleben der Fugen verpackt gemäß TRGS 519 anzuliefern.

§ 25 Teer- und Bitumenabfälle

- (1) Teerabfälle sind Abfälle aus Kohlenteer oder teerhaltigen Produkten aus Haushalten oder Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.
- (2) Bei Abfällen im Sinne des Absatz 1 aus anderen Herkunftsbereichen behält sich das KWU-Entsorgung vor, vor der Annahme eine Analyse nach karzinogenen Fasern und dem Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) abzufordern.
- (3) Abfälle aus Bitumen werden Teerabfällen gleichgestellt, soweit nicht nachgewiesen ist, dass PAK und karzinogene Fasern nicht enthalten sind. Ergibt ein Schnelltest vor der Annahme, dass PAK nicht enthalten sind, kann die abzufordernde Analyse nach Absatz 2 auf karzinogene Fasern beschränkt werden.

§ 26 Altreifen

Altreifen im Sinne dieser Vorschrift sind alle Reifen für Motorräder, Personen- und Lastkraftwagen sowie landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge.

§ 27 Altholz

Altholz sind alle Abfälle aus Holz aus Haushalten oder Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit es sich nicht um Sperrmüll handelt.

§ 28 Alttextilien

Alttextilien sind Bekleidung und andere Textilien aus Haushalten. Sie sind in einem trockenen und sauberen Zustand in Säcken verpackt und fest verschlossen dem KWU-Entsorgung zu übergeben.
Schuhe sind separat zu verpacken.

V. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 29 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Das KWU-Entsorgungsbetrieb betreibt folgende Entsorgungsanlagen:

1. die Deponie „Alte Ziegelei“ in Alt Golm
2. die Abfallumschlagstation „Alte Ziegelei“ in Alt Golm
3. die Abfallumschlagstation in Eisenhüttenstadt
4. den Wertstoffhof „Alte Ziegelei“ inklusive der stationären Schadstoffannahme für Kleinmengen gefährlicher Abfälle in Alt Golm
5. den Wertstoffhof in Eisenhüttenstadt
6. den Wertstoffhof in Beeskow
7. den Wertstoffhof in Erkner
8. eine mobile Annahmestelle für gefährliche Abfälle (Schadstoffmobil) - temporär
9. eine mobile Annahme für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrottmobil) - temporär

(2) Das Schadstoffmobil fährt jährlich zweimal durch das Entsorgungsgebiet und hält in den Städten und Gemeinden. An den Haltepunkten können die zugelassenen Abfälle abgegeben werden. Die Haltepunkte und Öffnungszeiten werden gemäß § 32 Absatz 2 vorher bekannt gegeben. Auf das Elektroschrottmobil sind Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Überlassungspflichtige Abfälle, die in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Nuthe-Spree (ZAB) behandelt werden können, werden dieser durch das KWU-Entsorgungsbetrieb zugewiesen.

(4) In Ausnahmefällen können andere, durch das KWU-Entsorgungsbetrieb vertraglich gebundene, Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden. Diese werden entsprechend § 32 Absatz 2 bekanntgegeben.

(5) Das KWU-Entsorgungsbetrieb ist berechtigt, eine chemisch-physikalische Untersuchung der zur Beseitigung angelieferten Abfälle durchzuführen oder einen Dritten damit zu beauftragen.

Der Anlieferer trägt die Kosten der Untersuchung und die Mehrkosten, die für eine sachgerechte Entsorgung anfallen, wenn festgestellt wird, dass

- a) Abfälle in den angelieferten Abfällen enthalten waren, die nach § 4 Absatz 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, oder
- b) Abfälle in den angelieferten Abfällen enthalten waren, die nicht nach § 29a Absatz 2 dieser Satzung in Verbindung mit der Benutzungsordnung in der Entsorgungsanlage zugelassen sind, in der die Anlieferung erfolgte, oder
- c) Abfälle vom Anlieferer falsch deklariert wurden, oder
- d) gegen eine sonstige Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird.

(6) Das KWU-Entsorgungsbetrieb kann die Entgegennahme der angelieferten Abfälle verweigern, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der angelieferte Abfall eine der Alternativen des Absatz 5 Satz 2 erfüllt oder den allgemein oder im Einzelfall festgelegten Nutzungsbestimmungen der Entsorgungsanlage widerspricht.

(7) Gefährliche Abfälle im Sinne der AVV aus anderen Herkunftsbereichen, die keine Kleinmenge sind, werden nur nach einer Zuweisung durch die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/ Berlin GmbH angenommen.

(8) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden.

Das KWU-Entsorgungsbetrieb ist berechtigt, dem Abfallerzeuger oder -besitzer oder dem Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.

§ 29a Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Bei den in § 29 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 genannten Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur solche Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis Oder-Spree angefallen sind und die in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage nach Absatz 2 zugelassen sind.

(2) Zugelassen sind:

1. auf der Deponie „Alte Ziegelei“:

- a) 100903 Ofenschlacke,
- b) 170106* Gemische oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik die gefährliche Stoffe enthalten,
- c) 170107 Gemische oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen,
- d) 170202 Glas,
- e) 170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten,
- f) 170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen,
- g) 170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält,
- h) 170604 Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601* und 170603* fällt,
- i) 170605* asbesthaltige Baustoffe,
- j) 170801* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind,

- k) 170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen,
 - l) 191209 Mineralien (zum Beispiel Sand, Steine).
2. in der Abfallumschlagstation „Alte Ziegelei“
- a) Kunststoffe,
 - b) 170604 Styropor, Styrodur,
 - c) 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle,
 - d) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,
 - e) 200302 Marktabfälle,
 - f) Sperrmüll gemäß § 16 ab einer Menge von mehr als einem Kubikmeter.
3. in der Abfallumschlagstation Eisenhüttenstadt
- a) 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle,
 - b) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,
 - c) 200302 Marktabfälle,
 - d) Sperrmüll gemäß § 16 ab einer Menge von mehr als einem Kubikmeter.
4. im Wertstoffhof „Alte Ziegelei“
- a) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,
 - b) Sperrmüll gemäß § 16 bis zu einer Menge von einem Kubikmeter,
 - c) Bioabfälle gemäß § 17, soweit es sich um Garten- und Parkabfälle handelt, die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können,
 - d) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18,
 - e) Altbatterien gemäß § 19,
 - f) gefährliche Abfälle gemäß § 20,
 - g) Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21,
 - h) Metalle gemäß § 22,
 - i) Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 23 Absatz 1,
 - j) Asbest gemäß § 24 aus Haushalten und in Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen,
 - k) Teer- und Bitumenabfälle gemäß § 25,
 - l) Altreifen gemäß § 26,
 - m) Altholz gemäß § 27,
 - n) Alttextilien gemäß § 28.
5. im Wertstoffhof in Eisenhüttenstadt
- a) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,
 - b) Sperrmüll gemäß § 16 bis zu einer Menge von einem Kubikmeter,
 - c) Bioabfälle gemäß § 17, soweit es sich um Garten- und Parkabfälle handelt, die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können,
 - d) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18 mit Ausnahme von Photovoltaikmodulen (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ElektroG), Nachtspeicherheizgeräten und –öfen und Großgeräten ab einer Menge von 20 Teilen,
 - e) Altbatterien gemäß § 19,
 - f) Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21,
 - g) Metalle gemäß § 22,
 - h) Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 23 Absatz 1 außer Abfällen, die unter die AVV-Nr. 170603* und 170604 fallen,
 - i) Asbest gemäß § 24 aus Haushalten und in Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen,
 - j) Altreifen gemäß § 26,
 - k) Alttextilien gemäß § 28,
 - l) 150110*PU-Schaumdosen.
6. im Wertstoffhof in Beeskow
- a) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,
 - b) Sperrmüll gemäß § 16 bis zu einer Menge von einem Kubikmeter,
 - c) Bioabfälle gemäß § 17, soweit es sich um Garten- und Parkabfälle handelt, die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können,
 - d) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18 mit Ausnahme von Photovoltaikmodulen (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ElektroG), Nachtspeicherheizgeräten und –öfen und Großgeräten ab einer Menge von 20 Teilen,
 - e) Altbatterien gemäß § 19,
 - f) Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21,
 - g) Metalle gemäß § 22,
 - h) Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 23 Absatz 1 außer Abfällen, die unter die AVV-Nr. 170603* und 170604 fallen,
 - i) Altreifen gemäß § 26,
 - j) Alttextilien gemäß § 28,
 - k) 150110* PU-Schaumdosen.

7. im Wertstoffhof in Erkner
 - a) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15
 - b) Bioabfälle gemäß § 17, soweit es sich um Garten- und Parkabfälle handelt, die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können;
 - c) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18 mit Ausnahme von Photovoltaikmodulen (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ElektroG), Nachtspeicherheizgeräten und –öfen und Großgeräten ab einer Menge von 20 Teilen,
 - d) Altbatterien gemäß § 19,
 - e) Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21,
 - f) Metalle gemäß § 22,
 - g) Alttextilien gemäß § 28,
 - h) 150110* PU-Schaumdosen.
 8. beim Schadstoffmobil
 - a) Altbatterien gemäß § 19,
 - b) Gasentladungslampen aus Haushalten,
 - c) gefährliche Abfälle gemäß § 20 aus Haushalten.
 9. beim Elektroschrottmobil
 - a) elektrische oder elektronische Kleingeräte aus Haushalten bis zu einer Kantenlänge von 40 cm.
- (3) Verpackungen werden nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes von den Betreibern des dualen Systems unter Mitbenutzung der Wertstoffhöfe des KWU-Entsorgung gesammelt. Die Sammlung erfolgt gemäß der Abstimmungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Betrieb jeder Anlage erfolgt entsprechend der jeweils erteilten Genehmigung. Für die Nutzung der Entsorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen. Jeder Besucher oder jede sonstige Person hat während des Aufenthaltes die jeweils gültige Benutzungsordnung einzuhalten.
- (5) Die Benutzungsordnungen werden von der Werkleitung erlassen.
- (6) Die Benutzungsordnungen können die Zulassung der Abfälle nach Absatz 2 nach Herkunft, Menge und Beschaffenheit beschränken oder die Annahme der Abfälle von der Erfüllung von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen.
- (7) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 30 Modellversuche

- (1) Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann das KWU-Entsorgung Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Im Rahmen dieser Modellversuche können abweichend von dieser Satzung insbesondere
- andere Methoden zur Sammlung von Abfällen eingesetzt werden und
 - andere als die nach § 11 zugelassenen Abfallbehälter benutzt werden.
- (2) Im Rahmen eines Modellversuches sammelt das KWU-Entsorgung Bioabfälle im Sinne von § 17 Absatz 1 (ohne Weihnachtsbäume) über die Biotonne ein.
- (3) Im Rahmen eines Modellversuches fördert das KWU-Entsorgung in Kindereinrichtungen und Schulen das gemeinschaftliche Sammeln von hochwertigen Papieren.

§ 31 Haftung

- (1) Das KWU-Entsorgung haftet bei der Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf oder in den Entsorgungsanlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, die vom KWU-Entsorgung oder dessen Beauftragten nicht zu vertreten sind, steht den Überlassungs- und Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (3) Verstößt der Benutzer einer Entsorgungsanlage gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der jeweils geltenden Benutzungsordnung oder folgt er einer Weisung der Mitarbeiter der KWU-Entsorgung nicht, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wirken mehrere Benutzer zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der Entsorgungsanlagen befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung.

§ 32 Bekanntmachungen

- (1) Amtliche Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung werden auf der Internetseite, dem jährlichen Abfall-KOMPASS, dem Entsorgungskalender oder im LOSreport veröffentlicht.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen sind, mit anderen Abfällen vermischt diese dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt,

2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt,
 3. entgegen
 - a) § 5 Absatz 2 als Eigentümer oder
 - b) § 5 Absatz 4 als Erbbauberechtigter, Nießbrauchberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter oder Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder
 - c) § 5 Absatz 5 als Mieter oder Pächter eines Erholungsgrundstücksein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
 4. entgegen
 - a) § 5 Absatz 9 Satz 1 die Abfallentsorgung des KWU-Entsorgung nicht nutzt oder
 - b) § 5 Absatz 9 Satz 2 die Abfallentsorgung des KWU-Entsorgung nutzt, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 5. entgegen § 6 Absatz 1 kein ausreichendes Behältervolumen bereithält,
 6. entgegen
 - a) § 11 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Abfallbehälter verwendet, die nicht Eigentum des Landkreises Oder-Spree sind oder
 - b) § 11 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 4 Pressmüllcontainer oder andere geschlossene Container ohne Zustimmung des KWU-Entsorgung verwendet oder
 - c) § 11 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 5 Abfallsäcke ohne vorherige Gestattung durch das KWU-Entsorgung verwendet oder
 - d) § 11 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Abfälle in anderen als den zugelassenen Abfallbehältern sammelt oder transportiert oder
 - e) § 11 Absatz 5 Satz 2 Abfälle nicht entsprechend der Zweckbestimmung des Abfallbehälters in diesen einfüllt,
 7. entgegen § 6 Absatz 5 kein ausreichendes Behältervolumen nachbeantragt
 8. entgegen
 - a) § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 Tatsachen oder entgegen § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 die Änderung von Tatsachen, die die Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwang begründen oder für die Gebührenberechnung von Bedeutung sind nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich anzeigt oder
 - b) § 7 Absatz 1 Satz 3 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
 - c) § 7 Absatz 3 den erstmaligen Anfall von Abfällen auf einem Grundstück nicht, nicht schriftlich oder weniger als 14 Tage vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwangs anzeigt,
 9. entgegen § 10 Absatz 2 überlassungspflichtige Abfälle nicht getrennt bereithält und dem KWU-Entsorgung entsprechend dieser Satzung überlässt,
 10. entgegen § 12 Absatz 3 bei vorübergehendem Anfall von Abfällen keine ordnungsgemäße Abfallentsorgung beantragt,
 11. entgegen
 - a) § 11 Absatz 8 Satz 1 Abfallbehälter nicht geschlossen hält oder
 - b) § 11 Absatz 8 Satz 2 Abfallbehälter so befüllt, dass ihre Deckel nicht mehr gut schließen oder
 - c) § 11 Absatz 8 Satz 3 Abfälle in den Abfallbehältern durch Einstampfen oder Einschlämmen oder auf sonstige Weise verdichtet,
 12. entgegen § 12a Absätze 1 bis 3 Abfallbehälter und -säcke zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitstellt,
 13. entgegen § 12a Absatz 6 Abfälle aus Kleingartenanlagen nicht an festgelegten zentralen Plätzen bereitstellt,
 14. entgegen § 16 Absatz 4 in Verbindung mit § 12a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Sperrmüll zur Entsorgung nicht neben der Fahrbahnkante im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb des Grundstücks bereitstellt oder das Entsorgungsfahrzeug nicht ungehindert an den Aufstellplatz heranfahren kann oder der Abtransport nicht ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden,
 15. entgegen § 16 Absatz 5 Abfälle nicht vom Bereitstellungsort entfernt,
 16. entgegen § 18 Absätze 2 bis 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt oder
 18. entgegen § 29a Absatz 7 Weisungen des Personals nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 34 Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 (Datenschutzgrundverordnung - DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Gesetz zum Schutze personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und verarbeitet.
Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 veröffentlicht.

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 18.09.2019 außer Kraft.

Beeskow, den 12.10.2020

i. V. S. Gehm
Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 12.10.2020

i. V. S. Gehm
1. Beigeordneter

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Ausschluss von der Entsorgung von Abfällen durch den Landkreis Oder-Spree Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung (AES) vom 7.10.2020 – Hier: Zustimmung zum Ausschluss

Bescheid

Dem Ausschluss der in § 4 Abs. 1 bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. dem Ausschluss der in § 4 Abs. 2 bestimmten Abfälle von einzelnen Phasen der Entsorgung – hier Einsammeln und Befördern – wird zugestimmt.

V.) Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wellmitz
--

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wellmitz vom 09.10.2020

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, verordnet der Landrat des Landkreises Oder-Spree mit Beschluss des Kreistages vom 07. Oktober 2020 folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Wellmitz das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte in der Anlage 2, der dazugehörigen Beschreibung der Abgrenzung der Schutzzonen in der Anlage 3, der topografischen Karte in der Anlage 4 und der in Absatz (2) genannten Karten (Anlage 5).
- (2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 4) und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500, die aus zwei Blättern besteht, dargestellt (Anlage 5). Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.
- (3) Die in Absatz (2) genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree und beim Amt Neuzelle hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Oder-Spree (Siegelnummer 1) versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.
- (4) Veränderungen der Topografie, von Flurstücks-, Nutzungsarten- oder Schlaggrenzen oder Flurstücksbezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3

Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - a) wenn die Düngung nicht im Sinne § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
 - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngemitteln ohne Stall- und Lagerungsverluste beträgt,
 - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
 - d) auf abgerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis 15. Februar,
 - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
 - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
 - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
 - i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Grundwasserflurabstand von 50 Zentimetern oder weniger,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten,
3. das Errichten von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,
4. das Errichten von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten ,
5. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost und von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen, ausgenommen oberirdische Behälter gemäß § 2 Nr. 15 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über ein Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde
 - a) vor Inbetriebnahme sowie
 - b) wiederkehrend alle fünf Jahreein durch einen Sachverständigen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geführter Nachweis über die Dichtheit der JGS-Anlage vorgelegt wird,
6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen,
7. das Errichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
 - a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt und
 - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,

- wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren, wenn die Ballen nicht gestapelt und auf wechselnden Flächen gelagert werden,
 9. das Errichten von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände,
 10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird,
 11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
 - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
 - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
 12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012¹, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
 - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
 - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
 13. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
 14. das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
 15. die Erstanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
 16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
 17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
 18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,
 19. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
 20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
 21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
 22. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
 23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Versorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
 24. das Errichten von
 - a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
 - b) Grundwassermessstellen oder
 - c) Brunnen,
 25. das Errichten von Anlagen mit Erdwärmesonden,
 26. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen

¹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Text von Bedeutung für den EWR) (Abl. der Europäischen Union L167/1 vom 27.06.2012),

- a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und
 - b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,
27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
 - a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
 - b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
 28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in ein Gewässer,
 29. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 30. das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
 31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
 32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
 33. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
 34. das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemietechnischen Anlagen, Recyclinganlagen,
 35. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken,
 36. das Errichten von Biogasanlagen,
 37. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
 38. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
 39. das Errichten von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
 40. das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trocken- oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
 41. das Errichten von Abwassersammelgruben, ausgenommen
 - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
 - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
 42. das Betreiben und Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
 - a) vor Inbetriebnahme sowie
 - b) wiederkehrend alle fünf Jahre für Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweiseein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
 43. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer,
 44. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 45. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
 46. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
 - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
 - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
 47. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen bei Extremwetterlagen wie Eisregen,

48. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
49. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Anlagen zur Anpassung an den Stand der Technik und zum Erhalt oder zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
50. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
51. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
 - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
 - b) das Zelten von Fuß-, Rad- und Reitwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
52. das Einrichten von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
53. das Errichten von Motorsportanlagen,
54. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
55. das Errichten von Golfanlagen,
56. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten, Sport- oder Großveranstaltungen,
57. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
58. Bestattungen,
59. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
60. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
61. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
62. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
63. Bergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas,
64. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
65. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung,
66. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

§ 4

Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Geflügelkot, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngemittel sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten von Dunglagerstätten,
3. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätzen,
13. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
15. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung,
17. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten,
19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
20. das Errichten von Abwasserkanälen oder -leitungen,
21. das Errichten von Abwassersammelgruben,
22. das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trocken- oder Chemietoiletten,
23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen,

25. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
26. das Errichten von Sportanlagen,
27. das Errichten von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
28. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
29. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
30. das Errichten von baulichen Anlagen.
- 31.

§ 5

Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6

Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung

Die Verbote des § 3 Nummer 24, 32, 43, 44, 45 und 46, des § 4 Nummer 15, 19, 24, 27 bis 30 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung aus der Wasserfassung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7

Widerruf von Befreiungen

- (1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 65 und 66 nicht widerruflich.
- (2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

- (1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
- (2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 zu beantragen und im Bereich nicht öffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nicht amtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 9

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständige Wasserbehörde, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,
 1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
 4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellenzu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.
- (3) Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c), Nummer 11 Buchstabe c) und Nummer 12 Buchstabe c) zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 10

Übergangsregelung

- (1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebens gemäß § 3 Nummer 3, Nummer 4 und Nummer 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nummer 46 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Ordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 9-4/79 vom 21. Februar 1979 des Rat des Kreises Eisenhüttenstadt/ Land festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Wellmitz außer Kraft.

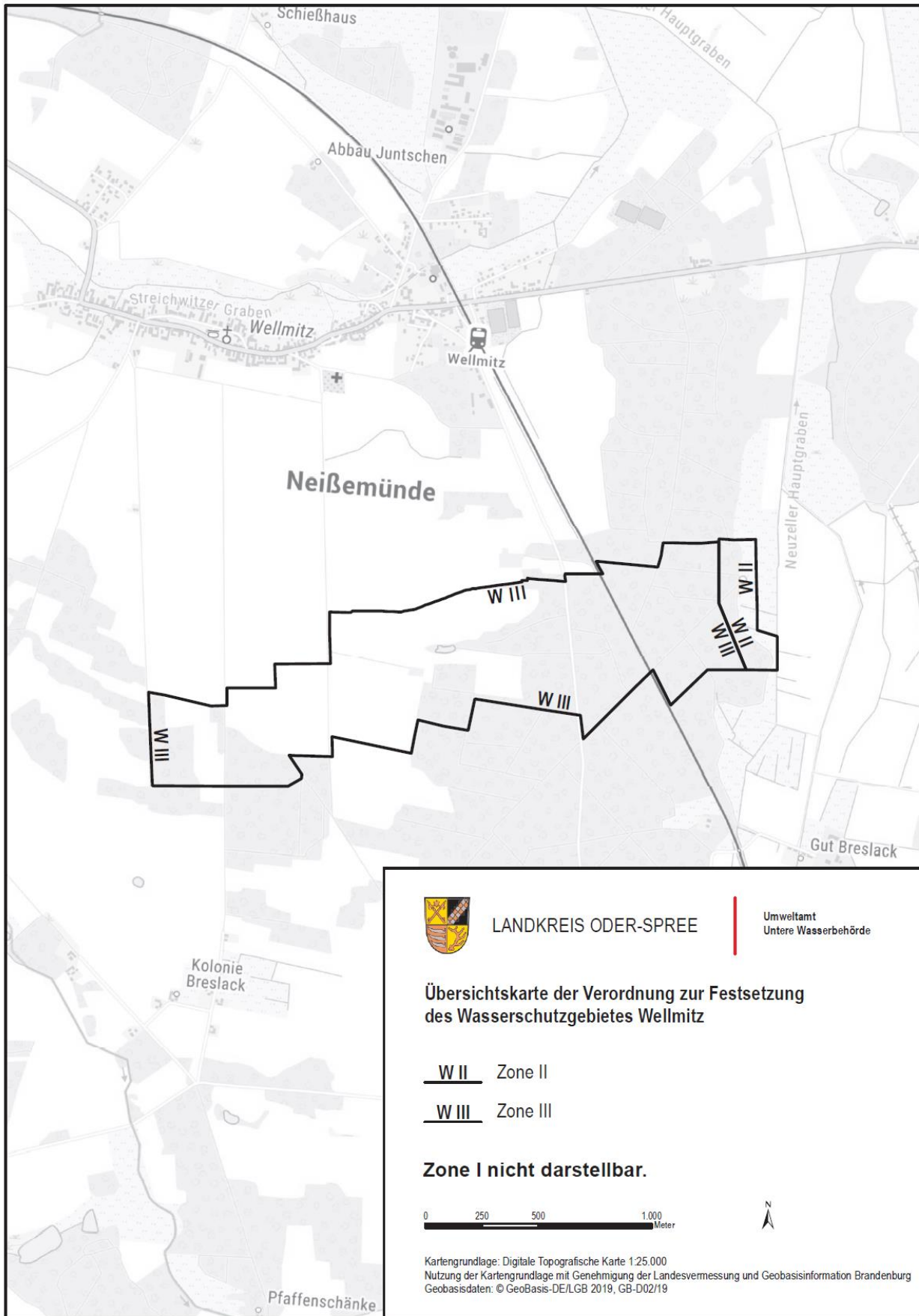
Beeskow, den 09.10.2020

Lindemann
Landrat

Anlage 1**Begriffsbestimmungen**

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
2. „Schwarzbrache“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies fruchtfolge- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.
3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
 - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
 - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
 - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
 - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

Anlage 2
(zu § 2 Absatz (1))



Anlage 3
(zu § 2 Absatz (1))

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Wellmitz des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes befindet sich im Landkreis Oder-Spree, in der Gemeinde Neißemünde und liegt ungefähr 1,5 km südöstlich der Ortschaft Wellmitz in einem Waldgebiet der Oberförsterei Siedichum, im Revier Neuzelle, Forstabteilung 1123. Die drei Brunnen, die zur Grundwasserentnahme genutzt werden, befinden sich östlich des Wasserwerkes in einer Wiesenniederung, zwischen dem Waldgebiet und dem Neuzeller Haupt-graben.

Hinweis: Alle in der Anlage 3 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89, UTM Zone 33 N.

Die im Folgenden genannten Bewirtschaftungs-, Feld- sowie Waldwege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
1	481628,27	5767219,27
3	481715,23	5766908,76
4	481643,66	5767306,40

Folgende Flurstücke werden von den Zonen I teilweise (tlw.) erfasst:

Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	33	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	45	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	57	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	211/2	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	212	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	213	(tlw.)

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II befindet sich in der Gemarkung Breslack, Flur 2, in der Gemarkung Ratzdorf, Flur 1 und in der Gemarkung Wellmitz, Flur 3.

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II erfolgt im Uhrzeigersinn.

Der Anfangspunkt der Beschreibung befindet sich auf dem Waldweg (Flurstück 212, Gemarkung Wellmitz, Flur 3) südlich des Wasserwerksgeländes (Flurstück 211/1, Gemarkung Wellmitz, Flur 3), in östliche Richtung ca. 34 m von dem südöstlichen Eckpunkt des Wasserwerksgeländes (Flurstück 211/1, Gemarkung Wellmitz, Flur 3) an der nördlichen Grenze des Flurstückes 212, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 im Punkt 1 mit den Koordinaten O: 481519 N : 5767237.

Beginnend an diesem Punkt verläuft die äußere Grenze der Zone II

1. in nördliche Richtung ca. 150 m entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 211/2, Gemarkung Wellmitz, Flur 3, einen Waldweg querend, bis an die nördliche Grenze des Flurstückes 211/2, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 im Punkt 2 mit den Koordinaten O: 481520 N: 5767388;
2. von dort in östliche Richtung ca. 164 m entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 211/2, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 bis zum Punkt 3 mit den Koordinaten O: 481684 N: 5767385;
3. von dort im rechten Winkel in südliche Richtung ca. 143 m entlang einer gedachten Geraden über das Flurstück 211/2, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 und über das Flurstück 4, Gemarkung Ratzdorf, Flur 1 bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 3, Gemarkung Ratzdorf, Flur 1 im Punkt 4 mit den Koordinaten O: 481685, 5767241;
4. von dort in südliche Richtung ca. 166 m entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 3 und 2, Gemarkung Ratzdorf, Flur 1, das Flurstück 10, Gemarkung Ratzdorf, Flur 1 querend, weiter in südliche Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 2 und 1, Gemarkung Ratzdorf, Flur 1 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 1, Gemarkung Ratzdorf, Flur 1 im Punkt 5 mit den Koordinaten O: 481689 N: 5767074;

5. von dort in südliche Richtung ca. 91 m entlang einer gedachten Geraden, über die Flurstücke 49, 48 und 256, Gemarkung Breslack, Flur 2, bis an einen Graben bzw. bis an die südliche Grenze des Flurstückes 256, Gemarkung Breslack, Flur 2 im Punkt 6 mit den Koordinaten O: 481689 N: 5766984;
6. von dort in ost-südöstliche Richtung ca. 94 m entlang des Grabens bzw. entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 46 und 45, Gemarkung Breslack, Flur 2 bis an die östliche Grenze des Flurstückes 45, Gemarkung Breslack, Flur 2 bzw. bis an den Neuzeller Hauptgraben heran im Punkt 7 mit den Koordinaten O: 481779 N: 5766957;
7. von dort in südliche Richtung ca. 150 m entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 45 und 43, Gemarkung Breslack, Flur 2 bzw. entlang des Neuzeller Hauptgrabens bis zum Punkt 8 mit den Koordinaten O: 481778 N: 5766806;
8. von dort im rechten Winkel in westliche Richtung ca. 137 m entlang einer gedachten Geraden, über die Flurstücke 43, 33 und 44, Gemarkung Breslack, Flur 2, bis an die südöstliche Grenze des Flurstückes 57, Gemarkung Breslack, Flur 2 im Punkt 9 mit den Koordinaten O: 481641 N: 5766808;
9. von dort in nordnordwestliche Richtung ca. 315 m entlang einer gedachten Geraden, über die Flurstücke 57, 56, 55, 54, 53, 52, 51 und 50, Gemarkung Breslack, Flur 2, einen Waldweg (Flurstück 50, Gemarkung Breslack, Flur 2) querend, bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 213, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 im Punkt 10 O: 481520 N: 5767102;
10. von dort in nördliche Richtung ca. 135 m entlang einer gedachten Geraden, über das Flurstück 213, Gemarkung Wellmitz, Flur 3, einen Waldweg (Flurstück 212, Gemarkung Wellmitz, Flur 3) querend, bis an die nördliche Grenze des Flurstückes 212, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 im Punkt 11 mit den Koordinaten O: 481519 N: 5767237, dem Anfangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tlw.) in der Schutzzone II:

Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	33	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	43	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	44	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	45	
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	46	
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	48	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	49	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	50	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	51	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	52	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	53	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	54	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	55	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	56	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	57	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	255	
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	256	(tlw.)
Gemarkung	Ratzdorf	Flur	1	Flurstück	1	
Gemarkung	Ratzdorf	Flur	1	Flurstück	2	
Gemarkung	Ratzdorf	Flur	1	Flurstück	3	
Gemarkung	Ratzdorf	Flur	1	Flurstück	4	(tlw.)
Gemarkung	Ratzdorf	Flur	1	Flurstück	10	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	211/2	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	212	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	213	(tlw.)

4. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III befindet sich in der Gemarkung Breslack, Flur 2 und in der Gemarkung Wellmitz, Flur 2 und Flur 3.

Die östliche Grenze der Zone III verläuft entlang der westlichen Grenze der Zone II.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III erfolgt im Uhrzeigersinn.

Der Anfangspunkt der Beschreibung befindet sich auf dem Waldweg (Flurstück 212, Gemarkung Wellmitz, Flur 3) südlich des Wasserwerksgeländes (Flurstück 211/1, Gemarkung Wellmitz, Flur 3) in östliche Richtung ca. 34 m von dem südöstlichen Eckpunkt des Wasserwerksgeländes (Flurstück 211/1, Gemarkung Wellmitz, Flur 3) an der nördlichen Grenze des Flurstückes 212, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 im Punkt 1 mit den Koordinaten O: 481519 N: 5767237.

Beginnend an diesem Punkt verläuft die äußere Grenze der Zone III

1. in südliche Richtung ca. 135 m entlang einer gedachten Geraden, über die Flurstücke 212 und 213, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 213, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 im Punkt 2 mit den Koordinaten O: 481520 N: 5767102;
2. von dort in südsüdöstliche Richtung ca. 315 m entlang einer gedachten Geraden, die Flurstücke 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56 und 57, Gemarkung Breslack, Flur 2 querend, bis an die südöstliche Grenze des Flurstückes 57, Gemarkung Breslack, Flur 2 im Punkt 3 mit den Koordinaten O: 481641 N: 5766808;
3. von dort in westliche Richtung ca. 171 m entlang einer gedachten Geraden über die Flurstücke 57, 56 und 55, Gemarkung Breslack, Flur 2, bis an die nordwestliche Grenze des Flurstückes 55, Gemarkung Breslack, Flur 2 im Punkt 4 mit den Koordinaten O: 481471 N: 5766808;
4. von dort in südwestliche Richtung ca. 225 m entlang der südöstlichen Grenze des Flurstückes 54, Gemarkung Breslack, Flur 2, das Flurstück 58, Gemarkung Breslack, Flur 2 querend, bis an die südwestliche Grenze des Flurstückes 58 bzw. bis an die Gleisanlage heran im Punkt 5 mit den Koordinaten O: 481308 N: 5766653;
5. von dort in nordnordwestliche Richtung ca. 174 m entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes 58, Gemarkung Breslack, Flur 2 bzw. die Gleisanlage entlang, bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstückes 226, Gemarkung Breslack, Flur 2 bzw. bis zum Kreuzen eines Waldweges im Punkt 6 mit den Koordinaten O: 481228 N: 5766808;
6. von dort in südwestliche Richtung ca. 436 m, die Gleisanlage querend, die südöstliche Grenze der Flurstücke 226 und 114, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 bzw. den Waldweg (Flurstück 81, Gemarkung Breslack, Flur 2) entlang, bis an die südliche Ecke des Flurstückes 114, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 bzw. bis an die Gemeindestraße Wellmitz-Breslack (Flurstück 103, Gemarkung Wellmitz, Flur 3) im Punkt 7 mit den Koordinaten O: 480919 N: 5766500;
7. von dort in nördliche Richtung ca. 106 m entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 114, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 bzw. die Gemeindestraße Wellmitz-Breslack (Flurstück 103, Gemarkung Wellmitz, Flur 3) entlang, bis zum Punkt 8 mit den Koordinaten O: 480907 N: 5766606;
8. von dort in westnordwestliche Richtung ca. 474 m, die Gemeindestraße Wellmitz-Breslack (Flurstück 103, Gemarkung Wellmitz, Flur 3) querend, entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 63 und 62, Gemarkung Wellmitz, Flur 3, bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstückes 55, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 bzw. bis zum Kreuzen eines Waldweges im Punkt 9 mit den Koordinaten O: 480438 N: 5766678;
9. von dort in südsüdwestliche Richtung ca. 144 m entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 55, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 bzw. den Waldweg entlang bis zum Kreuzen eines Waldweges im Punkt 10 mit den Koordinaten O: 480409 N: 5766537;
10. von dort in westnordwestliche Richtung ca. 227 m entlang eines Waldweges, die Flurstücke 55 und 56, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 querend, bis an die östliche Grenze des Flurstückes 59 bzw. bis an die Waldkante im Punkt 11 mit den Koordinaten O: 480188 N: 5766585;
11. von dort in südsüdwestliche Richtung ca. 150 m entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 59 und 58, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 bzw. die Waldkante entlang, bis an die südöstliche Ecke des Flurstücks 58, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 im Punkt 12 mit den Koordinaten O: 480158 N: 5766438;
12. von dort in westnordwestliche Richtung ca. 359 m entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 58, Gemarkung Wellmitz, Flur 3, bis an die südwestliche Ecke des Flurstückes 58, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 im Punkt 13 mit den Koordinaten O: 479806 N: 5766512;
13. von dort in südliche Richtung ca. 89 m entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 67, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 bzw. entlang des Bewirtschaftungs-weges bis zum Punkt 14 mit den Koordinaten O: 479808 N: 5766423;
14. von dort in westliche Richtung ca. 193 m, das Flurstück 67, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 querend, entlang der Nutzungsartengrenze bzw. die Waldkante entlang, das Flurstücke 17, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 und das Flurstück 31, Flur 3 Gemarkung Wellmitz querend, bis an die nordöstliche Grenze des Flurstückes 24, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 im Punkt 14 mit den Koordinaten O: 479616 N: 5766430;
15. von dort in südöstliche Richtung ca. 104 m entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 24 bzw. den Waldweg entlang (Flurstück 31, Gemarkung Wellmitz, Flur 3) bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 24, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 bzw. bis zum Kreuzen eines Waldweges (Flurstück 25, Gemarkung Wellmitz, Flur 3) im Punkt 16 mit den Koordinaten O: 479673 N: 5766343;
16. von dort in südliche Richtung ca. 22 m entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 24, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 bzw. den Waldweg (Flurstück 25, Gemarkung Wellmitz, Flur 3) entlang, bis zum Kreuzen mit einem Waldweg auf dem Flurstück 24, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 im Punkt 17 mit den Koordinaten O: 479672 N: 5766324;
17. von dort in südwestliche Richtung ca. 71 m entlang des Waldweges auf dem Flurstück 24, Gemarkung Wellmitz, Flur 3, bis an die südliche Grenze des Flurstückes 24, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 im Punkt 18 mit den Koordinaten O: 479610 N: 5766291;

18. von dort in westliche Richtung ca. 280 m entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 24 und 23, Gemarkung Wellmitz, Flur 3, den Waldweg entlang, einen Bewirtschaftungsweg (Flurstück 1, Gemarkung Wellmitz, Flur 2) querend, bis an den südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 12, Gemarkung Wellmitz, Flur 2 im Punkt 19 mit den Koordinaten O: 479330 N: 5766291;
19. von dort in westliche Richtung ca. 320 m entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 12, Gemarkung Wellmitz, Flur 2, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 12, Gemarkung Wellmitz, Flur 2 im Punkt 20 mit den Koordinaten O: 479011 N: 5766293;
20. von dort in nördliche Richtung ca. 415 m entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 12, Gemarkung Wellmitz, Flur 2 bzw. entlang des Bewirtschaftungsweges (Flurstück 13, Gemarkung Wellmitz, Flur 2) bis an die Waldkante bzw. bis an den westlichen Eckpunkt des Schlags Betriebsnummer 129673560005, Parzelle 12200 auf dem Flurstück 12, Gemarkung Wellmitz, Flur 2 im Punkt 21 mit den Koordinaten O: 478993 N: 5766702;
21. von dort in ost-südöstliche Richtung ca. 71 m entlang der Waldkante bzw. entlang der Schlaggrenze Betriebsnummer 129673560005, Parzelle 12200 über das Flurstück 12, Gemarkung Wellmitz, Flur 2, bis zum westlichen Eckpunkt des Schlags Betriebsnummer 129673560005, Parzelle 12200 auf dem Flurstück 12, Gemarkung Wellmitz, Flur 2 im Punkt 22 mit den Koordinaten O: 479068 N: 5766691;
22. von dort in ost-südöstliche Richtung ca. 205 m entlang einer gedachten Geraden, über den Schlag Betriebsnummer 129673560005, Parzelle 12200 und über das Flurstück 12, Gemarkung Wellmitz, Flur 2, bis an den östlichen Eckpunkt des Schlags Betriebsnummer 129673560005, Parzelle 12200 auf dem Flurstück 12, Gemarkung Wellmitz, Flur 2 im Punkt 23 mit den Koordinaten O: 479270 N: 5766649;
23. von dort in östliche Richtung ca. 75 m entlang der Schlaggrenze Betriebsnummer 129673560005, Parzelle 12200 auf dem Flurstück 12, Gemarkung Wellmitz, Flur 2, einen Bewirtschaftungsweg (Flurstück 1, Gemarkung Wellmitz, Flur 2) querend, bis an die westliche Grenze des Flurstückes 21, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 im Punkt 24 mit den Koordinaten O: 479340 N: 5766648;
24. von dort in nördliche Richtung ca. 78 m entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 21, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 bzw. entlang des Bewirtschaftungsweges (Flurstück 1, Gemarkung Wellmitz, Flur 2) bis zum Punkt 25 mit den Koordinaten O: 479340 N: 5766727;
25. von dort in östliche Richtung ca. 215 m entlang einer gedachten Geraden, über die Flurstücke 21, 31, 20 19 und 18, Gemarkung Wellmitz, Flur 3, den Schlag Betriebsnummer 129673560005, Parzellen 16210 und 16211 querend, bis an die westliche Grenze des Schlags Betriebsnummer 129675160024, Parzelle 7 auf dem Flurstück 17, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 im Punkt 26 mit den Koordinaten O: 479556 N: 5766727;
26. von dort in nördliche Richtung ca. 105 m entlang der westlichen Grenze des Schlags Betriebsnummer 129675160024, Parzelle 7 und 702 auf dem Flurstück 17, Gemarkung Wellmitz, Flur 3, bis an den nordwestlichen Eckpunkt des Schlags Betriebsnummer 129675160024, Parzelle 702 bzw. bis an den nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 17, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 im Punkt 27 mit den Koordinaten O: 479553 N: 5766833;
27. von dort in östliche Richtung ca. 246 m entlang der nördlichen Grenze des Schlags Betriebsnummer 129675160024, Parzelle 702 bzw. entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 17, Gemarkung Wellmitz, Flur 3, einen Bewirtschaftungsweg (Flurstück 67, Gemarkung Wellmitz, Flur 3) querend, bis an die westliche Grenze des Flurstückes 61, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 im Punkt 28 mit den Koordinaten O: 479800 N: 5766835;
28. von dort in nördliche Richtung ca. 228 m entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 61, 66 und 68, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 bzw. entlang des Bewirtschaftungsweges (Flurstück 67, Gemarkung Wellmitz, Flur 3), bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Schlags Betriebsnummer 129673560005, Parzelle 62415 auf dem Flurstück 68, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 im Punkt 29 mit den Koordinaten O: 479796 N: 5767063;
29. von dort in östliche bzw. ostnordöstliche Richtung ca. 698 m entlang der nördlichen Grenze des Schlags Betriebsnummer 129673560005, Parzelle 62415, die Flurstücke 68, 70 und 220, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 querend, bis an die östliche Grenze des Flurstückes 220, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 im Punkt 30 mit den Koordinaten O: 480468 N: 5767171;
30. von dort in ostnordöstliche Richtung ca. 390 m entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 72/3, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 bzw. den Feldweg entlang, die Gemeindestraße Wellmitz-Breslack (Flurstück 103, Gemarkung Wellmitz, Flur 3) querend, bis zur westlichen Grenze des Flurstückes 274, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 im Punkt 31 mit den Koordinaten O: 480840 N: 5767199;
31. von dort in nördliche Richtung ca. 35 m entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 274, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 bzw. die Gemeindestraße Wellmitz-Breslack (Flurstück 103, Gemarkung Wellmitz, Flur 3) entlang, bis zur Waldkante bzw. bis zum südwestlichen Eckpunkt des Schlags Betriebsnummer 129673380008, Parzelle 202 auf dem Flurstück 274, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 im Punkt 32 mit den Koordinaten O: 480840, N: 5767233;

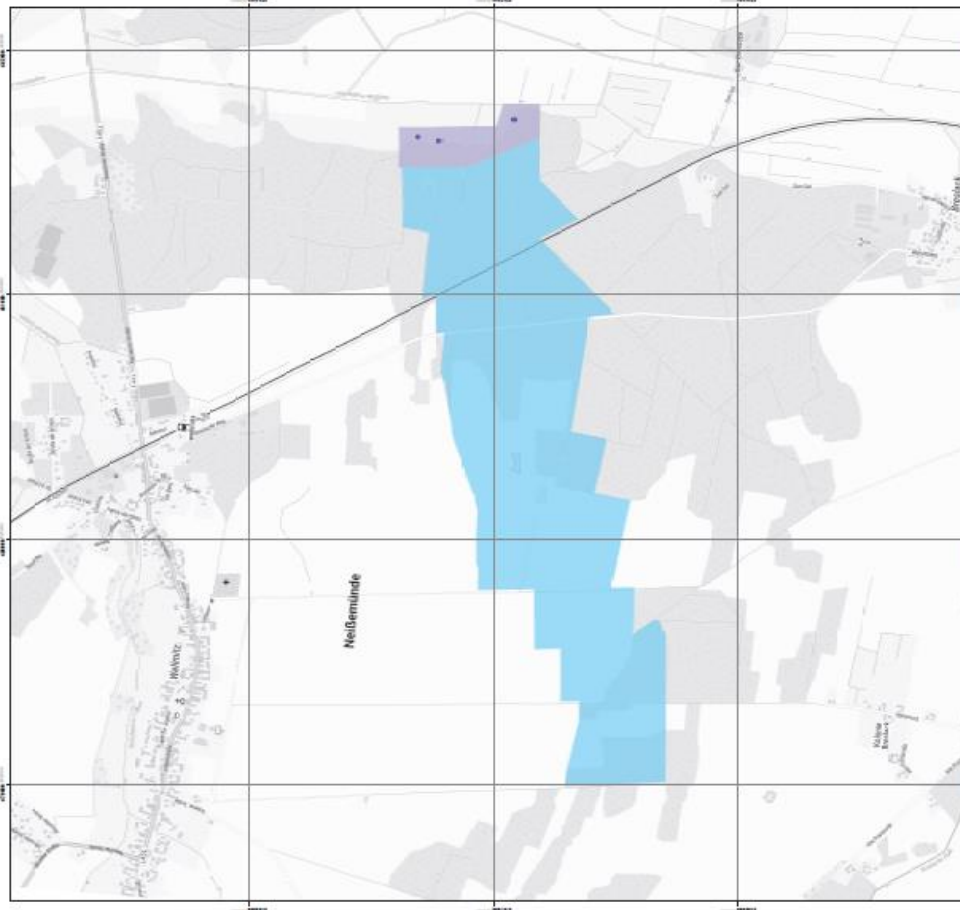
32. von dort in östliche Richtung ca. 173 m entlang der südlichen Grenze des Schlags Betriebsnummer 129673380008, Parzelle 202, das Flurstück 274, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 querend bzw. die Waldkante entlang, die Gleis-anlage (Flurstück 226, Gemarkung Wellmitz, Flur 3) querend, bis an die westliche Grenze eines Weges (Flurstück 237, Gemarkung Wellmitz, Flur 3) im Punkt 33 mit den Koordinaten O: 481005 N: 5767232;
33. von dort in nordnordwestliche Richtung ca. 65 m entlang der westlichen Grenze des Weges (Flurstück 237, Gemarkung Wellmitz, Flur 3) bis zum Kreuzen eines Waldweges (Flurstück 212, Gemarkung Wellmitz, Flur 3) im Punkt 34 mit den Koordinaten O: 480975 N: 5767288;
34. von dort in östliche Richtung ca. 267 m entlang einer gedachten Geraden, die Flurstücke 237 und 116, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 querend, entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 212, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 bzw. den Waldweg auf dem Flurstück 212, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 entlang, bis zur Wegeskreuzung im Punkt 35 mit den Koordinaten O: 481249 N: 5767263;
35. von dort in nordnordöstliche Richtung ca. 109 m den Waldweg auf dem Flurstück 211/2, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 entlang, bis zur Wegeskreuzung auf dem Flurstück 211/2, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 im Punkt 36 mit den Koordinaten O: 481271 N: 5767371;
36. von dort in östliche Richtung ca. 248 m den Waldweg auf dem Flurstück 211/2, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 entlang, bis zum Punkt 37 mit den Koordinaten O: 481520 N: 5767374;
37. von dort in südliche Richtung ca. 136 m entlang einer gedachten Geraden, das Flurstücke 211/2, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 querend, bis zum Erreichen eines Waldweges auf dem Flurstück 212, Gemarkung Wellmitz, Flur 3 bzw. bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 212 im Punkt 38 mit den Ko-ordinaten O: 481519 N : 5767237, dem Anfangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone III:

Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	50	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	51	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	52	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	53	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	54	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	55	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	56	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	57	(tlw.)
Gemarkung	Breslack	Flur	2	Flurstück	58	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	2	Flurstück	1	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	2	Flurstück	12	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	17	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	18	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	19	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	20	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	21	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	22	
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	23	
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	24	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	31	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	55	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	56	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	58	
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	59	
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	60/1	
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	60/2	
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	61	
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	62	
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	63	
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	64	
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	65	
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	66	
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	67	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	68	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	70	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	71/2	
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	71/3	
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	72/3	
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	73	(tlw.)

Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	103	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	113	
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	114	
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	116	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	211/1	
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	211/2	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	212	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	213	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	214	
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	215	
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	220	
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	226	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	237	(tlw.)
Gemarkung	Wellmitz	Flur	3	Flurstück	274	(tlw.)

Anlage 4
(zu § 2 Absatz (2))



LANDKREIS ODER-SPREE

Topographische Karte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzbereiches Wellmitz

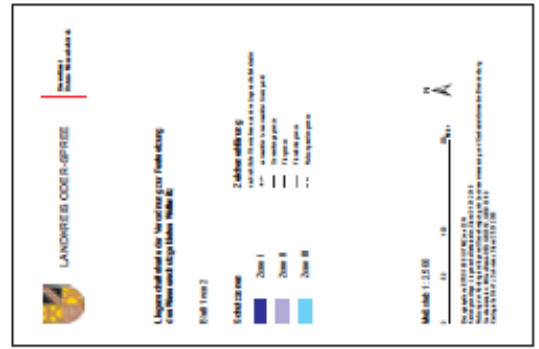
Schutzzonen

- Zone I
- Zone II
- Zone III

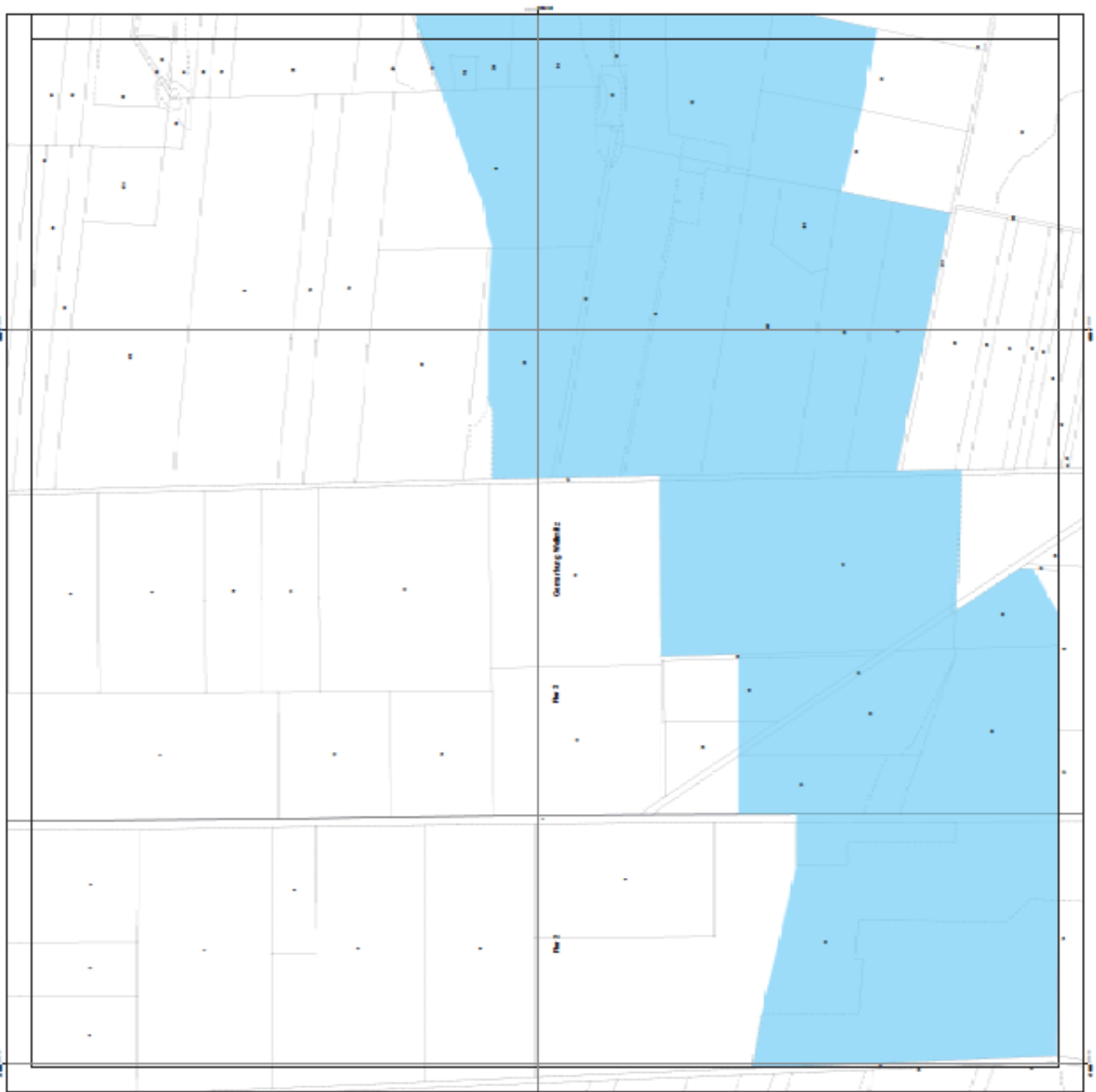
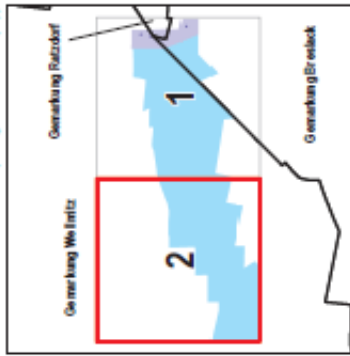
Maßstab 1:10.000

Verordnung vom 17. März 2010
 Festsetzung des Wasserschutzbereiches Wellmitz
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2010 (L. 10/1000) und vom 17. März 2010 (L. 10/1000) und vom 17. März 2010 (L. 10/1000) und vom 17. März 2010 (L. 10/1000)

Anlage 5 Blatt 1
(zu § 2 Absatz (2))



Anlage 5 Blatt 2
(zu § 2 Absatz (2))



LANDKREIS ODER-SPREE

Landkreis Oder-Spree

1. Legende

2. Maßstab

3. Nordrichtung

4. Datum

5. Datum

6. Datum

7. Datum

8. Datum

9. Datum

10. Datum

11. Datum

12. Datum

13. Datum

14. Datum

15. Datum

16. Datum

17. Datum

18. Datum

19. Datum

20. Datum

21. Datum

22. Datum

23. Datum

24. Datum

25. Datum

26. Datum

27. Datum

28. Datum

29. Datum

30. Datum

31. Datum

32. Datum

33. Datum

34. Datum

35. Datum

36. Datum

37. Datum

38. Datum

39. Datum

40. Datum

41. Datum

42. Datum

43. Datum

44. Datum

45. Datum

46. Datum

47. Datum

48. Datum

49. Datum

50. Datum

51. Datum

52. Datum

53. Datum

54. Datum

55. Datum

56. Datum

57. Datum

58. Datum

59. Datum

60. Datum

61. Datum

62. Datum

63. Datum

64. Datum

65. Datum

66. Datum

67. Datum

68. Datum

69. Datum

70. Datum

71. Datum

72. Datum

73. Datum

74. Datum

75. Datum

76. Datum

77. Datum

78. Datum

79. Datum

80. Datum

81. Datum

82. Datum

83. Datum

84. Datum

85. Datum

86. Datum

87. Datum

88. Datum

89. Datum

90. Datum

91. Datum

92. Datum

93. Datum

94. Datum

95. Datum

96. Datum

97. Datum

98. Datum

99. Datum

100. Datum

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wellmitz wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 09.10.2020

Lindemann
Landrat

VI.) 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder- Spree

Artikel 1

Die Präambel der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree wird wie folgt geändert:

„...hat der Kreistag des Land-kreises Oder- Spree in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 die folgende Satzung beschlossen:
...“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Beeskow, 09.10.2020

Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 09.10.2020

Lindemann
Landrat

VII.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII
--

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 4 AG-SGBIX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 2018 (GVB1. I Nr. 38) und von § 5 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 3. November 2010 (GVB1. I Nr. 36) in der Fassung vom 18. Dezember 2018 wird in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVB1 I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVB1.1 Nr. 22, zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1,03149 Forst, vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger;

- nachfolgend „Mandatsträger“ genannt -

und

der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Steffen Scheller;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5,03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister René Wilke;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Mike Schubert;

dem Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat Daniel Kurth;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben, vertreten durch den Landrat Stephan Loge;

dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Landrat Roger Lewandowski;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat Ludger Weskamp;

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1,01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Siegmund Heinze;

dem Landkreis Oder-Spree, Rudolf-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Rolf Lindemann;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14/16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Belzig, vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Torsten Uhe;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch die Landrätin Karina Dörk;

- nachfolgend „Mandatierende“ genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. IS. 3022) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 3. November 2010 (GVB1. I Nr. 36) örtliche Träger der Sozialhilfe. Nach § 4 AG-SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig für die Leistungen der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 3 SGB XII mit Ausnahme der dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 5 AG-SGB XII zugewiesenen Aufgaben.

Die Vertragspartner sind auch gemäß § 94 Abs. 1 SGB Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) vom 18. Dezember 2018 (GVB11 Nr. 38) örtliche Träger der Eingliederungshilfe.

Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung kann gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AG- SGB XII und gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB IX den Vertragspartnern durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 5 Abs. 3 AG-SGB XII und die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe nach § 4 Abs. 3 AG-SGB IX übertragen, wenn alle örtlichen Träger der Sozialhilfe und alle örtlichen Träger der Eingliederungshilfe die gesetzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und des § 4 Abs. 4 AG-SGB IX sicherstellen. Aus diesem Grund wollen die Vertragspartner einen Teil ihrer Aufgaben der Sozialhilfe und ihrer Aufgaben der Eingliederungshilfe auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 AG-SGB XII und nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVB1 I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVB11 Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVB1. I Nr. 22), gemeinsam und zentral wahrnehmen. Die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben stehen in untrennbarem Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den Landkreisen und Gemeinden anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

§1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe gemeinsam wahr:
1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
 2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
 3. Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII);
 4. Vorbereitung bei der Mitwirkung bei Abschluss und Kündigung von Versorgungsverträgen nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SGB XI;
 5. Vorbereitung des Abschlusses von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB XL
 6. Erlassung der Daten nach § 17 Abs. 1 AG-SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 14 AG-SGB XII) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
 7. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;

8. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
9. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 5 werden gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB XII unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 6 bis 8 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

- (2) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe gemeinsam wahr:
 1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX;
 2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX;
 3. Erfassung der Daten nach § 15 AG-SGB IX (ab 1. Januar 2020: § 19 AG-SGB IX) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
 4. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
 5. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
 6. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 werden gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB IX unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 3 bis 6 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

- (3) Zu den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zählen auch die in die Zuständigkeit des Mandatsträgers fallenden entsprechenden Aufgaben.

(4) Die gemeinsame Wahrnehmung weiterer, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe auf der Grundlage von Bundes- oder Landesrecht obliegender Aufgaben im Wege einer Ergänzung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung behalten sich die Vertragspartner vor.

§2

Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für die Vertragspartner in Zusammenarbeit mit diesen durchzuführen.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich außerdem, die Vertragspartner in Verfahren vor der Schiedsstelle und den Sozialgerichten nach § 77 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 77 Abs. 2 SGB XII), nach § 126 Abs. 2 SGB IX sowie nach § 85 Abs. 5 SGB XI durch schriftliche und mündliche Stellungnahmen sowie durch Beistand in den Verhandlungen zu unterstützen, soweit die Verfahrensordnungen dies zulassen.
- (3) Diese Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als örtliche Träger der Sozialhilfe und als örtliche Träger der Eingliederungshilfe unberührt. Insbesondere sind die Mandatierenden verpflichtet, die folgenden Aufgaben, die mit den übertragenen Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, eigenständig wahrzunehmen und hierfür ausreichend Fachpersonal vorzuhalten:
 1. Prüfung und Bestätigung der von dem Mandatsträger ausgehandelten Kostensätze sowie Mitwirkung bei den Kostensatzverhandlungen, soweit dies unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten erforderlich ist;
 2. Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten;
 3. Einzelfallbearbeitung einschließlich Durchführung von Gesamtplankonferenzen;
 4. Umsetzung des Controllings und Berichtswesens auf örtlicher Ebene,
 5. Kostensatzverhandlungen und Vertragsabschlüsse im ambulanten Bereich nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII) und §§ 72 und 89 SGB XI.
- (4) Jeder Vertragspartner ist für die Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten nach Absatz 3 Nummer 2 in seinem Gebiet zuständig. Die Vertragspartner erkennen diese Vertragsabschlüsse gegenseitig an.
- (5) Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe und im Bereich der Eingliederungshilfe zwischen einzelnen Vertragspartnern sowie zwischen diesen und Dritten werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§3**Durchführung der Vereinbarung**

- (1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Serviceeinheit für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen. Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.
- (3) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 4 an die Mitwirkung der übrigen Vertragspartner gebunden.

§4**Ständige Steuerungsgruppe**

- (1) Die Vertragspartner bilden eine ständige Steuerungsgruppe, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für Soziales zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die ständige Steuerungsgruppe fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
- (2) Beschlüsse der ständigen Steuerungsgruppe bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Nähere regelt eine von der ständigen Steuerungsgruppe zu erlassende Geschäftsordnung.

§5**Kostenverteilung**

- (1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit notwendigen Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Vertragspartner beteiligen sich anteilig an den in Absatz 1 genannten Personal- und Sachkosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird. Als Einwohnerzahl für die Berechnung des Kostenanteils gilt die in der amtlichen Statistik erfasste Bevölkerung.
- (3) Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten sind:
 1. der Personalbedarf gemäß § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung;
 2. die sich daraus ergebenden Kosten eines Arbeitsplatzes, ermittelt nach den Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichts unter Berücksichtigung:
 - der durchschnittlichen anteiligen Personalkosten einschließlich der Personalnebenausgaben;
 - der durchschnittlichen anteiligen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit Technikunterstützung;
 - der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten;
 - der Honorarkosten einschließlich der anteiligen Sachkosten für einen Nicht-Büroarbeitsplatz.
- (4) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 31. März des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Vorjahres. Im Ergebnis der Abrechnung erfolgt eine Erstattung des Mandatsträgers an die Mandatierenden oder eine Nachzahlung der Mandatierenden an den Mandatsträger. Bei der Ermittlung des Kostenanteils wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.

§6**Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung erstmals nach Ablauf von 3 Jahren zum 30. Juni eines jeden Jahres mit einer Frist von drei Jahren kündigen.
- (3) Die Kündigung eines Mandatierenden hat zur Folge, dass die Zusammenarbeit aller Vertragspartner auf der Grundlage dieser Vereinbarung mit Wirksamwerden der Kündigung endet.

- (4) Bei Kündigung durch den Mandatsträger oder einen Mandatierenden verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und § 4 Abs. 4 AG-SGB IX aufzunehmen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn andere Umstände dazu führen, dass diese Vereinbarung nicht alle nach § 4 Abs. 1 AG-SGB XII und nach § 3 AG-SGB IX sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe im Land Brandenburg erfasst.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zum Beispiel bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

§7

Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB XI vom 17. März 2011 (ABI. Nr. 15), welche mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung endet.
- (2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der in § 4 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB XII und § 3 Satz 3 AG-SGB IX bestimmten Aufsichtsbehörde. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese einzuholen.
- (3) Die genehmigte Vereinbarung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Kommunen nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften. Sie tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum, Funktionsbezeichnung und Name der Außenvertretungsberechtigten

Landkreis Spree-Neiße
Forst (L), 28.10.2019

Ort, Datum	Landrat	Vertreter
------------	---------	-----------

Stadt Brandenburg an der Havel
Brandenburg an der Havel, 13.01.2020

Ort, Datum	Oberbürgermeister	Vertreter
------------	-------------------	-----------

Stadt Cottbus
Cottbus, 24.02.2020

Ort, Datum	Oberbürgermeister	Vertreter
------------	-------------------	-----------

Stadt Frankfurt (Oder)
Ffo., 9.03.2020

Ort, Datum	Oberbürgermeister	Vertreter
------------	-------------------	-----------

Stadt Potsdam
Potsdam, 21.1.20

Ort, Datum	Oberbürgermeister	Vertreter
------------	-------------------	-----------

Landkreis Barnim
Eberswalde, 16/12/2019

Ort, Datum	Landrat	Vertreter
------------	---------	-----------

Landkreis Dahme-Spreewald
Lübben, 28.01.2020

Ort, Datum	Landrat	Vertreter
------------	---------	-----------

Landkreis Elbe-Elster
Herzberg/Elster, 06.05.20

Ort, Datum	Landrat	Vertreter
------------	---------	-----------

Landkreis Havelland
Rathenow, 29.6.2020

Ort, Datum	Landrat	Vertreter
------------	---------	-----------

Landkreis Märkisch-Oderland
Seelow, 26.5.20

Ort, Datum	Landrat	Vertreter
------------	---------	-----------

Landkreis Oberhavel
Oranienburg, 26.05.20

Ort, Datum	Landrat	Vertreter
------------	---------	-----------

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Senftenberg, 09. Juni 2020

Ort, Datum	Landrat	Vertreter
------------	---------	-----------

Landkreis Oder-Spree
Beeskow, 17.06.2020

Ort, Datum	Landrat	Vertreter
------------	---------	-----------

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Nrp., 30.10.2019

Ort, Datum	Landrat	Vertreter
------------	---------	-----------

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Bad Belzig, 18.05. '20

Ort, Datum	Landrat	Vertreter
------------	---------	-----------

Landkreis Prignitz
Perleberg, 05.12.2019

Ort, Datum	Landrat	Vertreter
------------	---------	-----------

Landkreis Teltow-Fläming
Luckenwalde, 19.05.2020

Ort, Datum	Landrat	Vertreter
------------	---------	-----------

Landkreis Uckermark
Prenzlau, 21.11.19

Ort, Datum	Landrat	Vertreter
------------	---------	-----------

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt ,
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt